

Bebauungsplan "Auf dem Rain" in der Gemeinde Imsbach

Übersicht zu den im Rahmen der Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen und Hinweisen

Nr.	Behörde und sonstiger Träger öffentl. Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägung / Kommentierung und Beschlussvorschlag
1	Amprion GmbH Asset Management Bestandssicherung Leitungen Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund 03.01.2023	Sehr geehrte Damen und Herren, im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben. Mit freundlichen Grüßen	Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis, kein Beschluss erforderlich. Hinweis: Weitere Versorgungsunternehmen wurden beteiligt
2	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200 53123 Bonn 20.12.2022	Sehr geehrte Damen und Herren, durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme die keine Einwände enthält zur Kenntnis, kein Beschluss erforderlich.
3	Deutsch Telekom Technik GmbH, NL Südwest PTI 11, Pirmasenser Str. 65 67655 Kaiserslautern 21.12.2022	Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Schreiber, die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich ist. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien	Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme die Hinweise enthält zur Kenntnis, kein Beschluss erforderlich. Die formulierten Hinweise zur notwendigen Planauskunft nebst Einweisung und die rechtzeitige Bestellung des Anschlusses werden für den Vorhabensträger vermerkt und weitergegeben.

Bebauungsplan "Auf dem Rain" in der Gemeinde Imsbach

Übersicht zu den im Rahmen der Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen und Hinweisen

Nr.	Behörde und sonstiger Träger öffentl. Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägung / Kommentierung und Beschlussvorschlag
		<p>jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.</p> <p>Bei Konkretisierung Ihrer Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern:</p> <p>Deutsche Telekom Technik GmbH Zentrale Planauskunft Südwest Chemnitzer Str. 2 67433 Neustadt a.d. Weinstr. E-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir zur Koordinierung mit der Verlegung anderer Leitungen rechtzeitig, sich mit uns in Verbindung zu setzen. Für die Bestellung eines Anschlusses setzten sie sich bitte mit unserem Bauherrnservice 0800 3301903 in Verbindung.</p>	
4	Ericsson Services GmbH 20.12.2022	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Die Firma Ericsson hat bezüglich des Standortes Ihrer Planung / Baumaßnahme und den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen in Bezug auf ihr Richtfunknetz keine Einwände, insofern die Baumaßnahme nicht vor dem 31.12.23 fertiggestellt werden soll. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt.</p> <p>Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth</p>	<p>Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme die keine Einwände enthält zur Kenntnis, kein Beschluss erforderlich.</p> <p>Hinweis: Die unterschiedlichen Abteilungen der Deutschen Telekom wurden am Verfahren beteiligt siehe Stellungnahmen Nr. 3 und 10.</p>
5	Inexio Informationstechnologie und Telekommunikation GmbH 66740 Saarlouis	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für Ihre Anfrage.</p>	<p>Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis, kein Beschluss erforderlich.</p>

Bebauungsplan "Auf dem Rain" in der Gemeinde Imsbach

Übersicht zu den im Rahmen der Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen und Hinweisen

Nr.	Behörde und sonstiger Träger öffentl. Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägung / Kommentierung und Beschlussvorschlag
	20.12.2022	Im angefragten Bereich befinden sich derzeit keine Leitungen unseres Unternehmens. Für Auskünfte zu anderen Liegenschaften steht Ihnen unser Online Portal " https://planauskunft.inexio.net " zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen	Die formulierten Hinweise zur Planauskunft werden für den Vorhabensträger vermerkt und weitergegeben.
6	Pfalzgas GmbH Netzmanagement Wormser Str. 123 67227 Frankenthal 21.12.2022	Sehr geehrte Damen und Herren, wir danken für das o.g. Schreiben und teilen Ihnen mit, dass wir in dem von Ihnen angesprochenen Bereich keine Gasversorgungsleitungen liegen haben. Gegen die Verwirklichung des geplanten Projektes haben wir keine Einwände. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass wir im Zuge der von Ihnen geplanten Maßnahme unser Versorgungsnetz erweitern. Wir bitten Sie, uns weiterhin über den Fortgang des Projektes zu informieren und uns ggf. zu einem Koordinierungsgespräch einzuladen, da wir im Falle einer Projektbeteiligung an der Ausschreibung teilnehmen möchten. Als Anlage erhalten Sie von uns einen Übersichtsplan mit den zurzeit von uns verlegten Gasversorgungsleitungen. Dieser Plan ist nur für Ihren internen Gebrauch bestimmt. Außerdem verweisen wir auf die beigefügten „Hinweise für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“.	Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme die keine Einwände enthält zur Kenntnis, kein Beschluss erforderlich. Die formulierten Hinweise zur Netzerweiterung werden für den Vorhabensträger vermerkt und weitergegeben.
7	Pfalzwerke Netz AG Postfach 217365 67072 Ludwigshafen 10.02.2023	Guten Tag, im Rahmen unserer frühzeitigen Beteiligung an dem im Betreff genannten Verfahren und nach gewährter Fristverlängerung durch Herrn Schreiber (Telefonat vom 30.01.2023) geben wir folgende fachtechnische Stellungnahme ab. Bei der Umweltprüfung sind keine Belange unseres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches zu berücksichtigen und wir haben zum Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes keine Anregungen. Ansonsten berührt die mitgeteilte Planung Belange unseres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches.	Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme, welche keine Bedenken zur Umweltprüfung beinhaltet dafür aber die Belange des Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches, der von der Pfalzwerke Netz AG verwalteten Leitungen, im Geltungsbereich betreffen, zur Kenntnis.

Bebauungsplan "Auf dem Rain" in der Gemeinde Imsbach

Übersicht zu den im Rahmen der Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen und Hinweisen

Nr.	Behörde und sonstiger Träger öffentl. Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägung / Kommentierung und Beschlussvorschlag
		<p>Es bestehen fachtechnische Bedenken. Diese Bedenken und zusätzliche Anregungen werden nachstehend geäußert. Wir bitten um Berücksichtigung.</p> <p>Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (Plangebiet) sind derzeit die nachstehend aufgeführten Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG als Bestand zu berücksichtigen: Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG 1) 20-kV-Mittelspannungsfreileitung, Pos. 329-00, Leitungsabschnitt UP Imsbach Gienanthstr. bis Mast Nr. 702243 2) 0,4-kV-Niederspannungskabelleitung, Ortsnetz Imsbach Schreiben vom 10. Februar 2023, Zeichen: BG38-2023-868-19855-00</p> <p>Zur Information/Bestätigung über den Bestand dieser Versorgungseinrichtungen im Plangebiet haben wir als Anlage aktuelle Planauszüge unserer Bestandsdokumentation beigefügt.</p> <p>An diesen Versorgungseinrichtungen sind seitens der Pfalzwerke Netz AG keine Planungen vorgesehen oder bereits eingeleitet.</p> <p>Bereits an dieser Stelle weisen wir aber ausdrücklich auf folgenden Sachverhalt hin:</p> <p>Diese Auskunft darf nur für Planungszwecke verwendet werden. Vor Baubeginn muss daher unbedingt eine aktuelle Planauskunft über die Online-Planauskunft der Pfalzwerke Netz AG eingeholt werden, die auf der Webseite der Pfalzwerke Netz AG – https://www.pfalzwerke-netz.de/service/kundenservice/online-planauskunft – zur Verfügung steht.</p> <p>Bei Bedarf können wir digitale Daten zur zeichnerischen Übernahme der Leitung in die Planunterlagen zur Verfügung stellen. Hierzu setzen Sie sich bitte, soweit sie noch keine digitalen Daten erhalten haben, mit unserer nachstehend genannten Organisationseinheit in Verbindung: Pfalzwerke Netz AG Netzbau Geografischer-Informations-Service</p>	<p>Kenntnisnahme der fachtechnischen Bedenken.</p> <p>Zur Vermittlung eines Lösungsansatzes wurden bereits Seitens des Vorhabensträgers und der Gemeinde Aktivitäten zur Findung einer neuen Stromleitungstrasse getroffen und festgelegt. Vermutlich hat hier ein zeitliche Überschneidung stattgefunden und führt im Ergebnis zu den fachlichen Bedenken.</p> <p>Am 30. Januar 2023 wurde während eines Vor-Ort-Termines unter Teilnahme des Vorhabensträgers und der Pfalzwerke Netz AG mit (3 Mitarbeitern) ein Trassenweg bestimmt der den Rückbau der Freileitung ermöglicht. Die Lösung sieht vor, dass eine neue erdverlegte Leitung im Baubereich (MI 2) festgesetzt wird mit einem Leitungsrecht und diese Erdleitung dann im öffentlichen Straßenbereich bis zur Trafostation innerhalb öffentlicher Straßen- und Wegeflächen neu verlegt wird. Die Aufbindung auf den Mast (Nr. 702243) im Bereich des Waldes ist letztendlich noch zur Verbindung vorzunehmen.</p> <p>Auf der Fläche des Vorhabenträgers, direkt nach der Imsbachquerung, wird eine neue Unterverteilung (Trafostandort) platziert um die notwendigen Kabelverbindungen und Verteilungen aufzulegen. Diese Fläche ist im Bebauungsplan nachrichtlich zu übernehmen und festzusetzen als Fläche für die öffentliche Versorgung.</p> <p>Die formulierten Festsetzungen des bestehenden Mastes einschließlich den geforderten Abständen erfolgt nicht.</p> <p>Nach der redaktionellen Einarbeitung des Leitungsrechtes auf der oben beschriebenen Trasse im Bereich des MI 2 und der Festsetzung des Trafostandortes wird der Bebauungsplan fortgeführt.</p>

Bebauungsplan "Auf dem Rain" in der Gemeinde Imsbach

Übersicht zu den im Rahmen der Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen und Hinweisen

Nr.	Behörde und sonstiger Träger öffentl. Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägung / Kommentierung und Beschlussvorschlag
		<p>Postfach 21 73 65 67073 Ludwigshafen GIS-Produktion@pfalzwerke-netz.de Bedenken: Versorgungseinrichtung lfd. Nr. 1: Bezüglich der von der Freileitung überspannten Flächen innerhalb der geplanten Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir dahingehend Bedenken, dass die Freileitung und deren Schutzstreifen für eine Unterbauung nicht ausreichend hoch genug verlegt ist. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf die zugunsten unseres Unternehmens im Grundbuch eingetragenen beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten. Gemäß deren Inhalt besteht im Schutzstreifen der Freileitung ein generelles Bauverbot, d.h. eine Unterbauung der Mittelspannungsfreileitung ist demnach grundsätzlich unzulässig. Der rechtlich gesicherte Schutzstreifen der Freileitung beträgt insgesamt 20 m, von der örtlich vorhandenen Leitungsmittellinie senkrecht nach beiden Seiten je 10 m gemessen. Schreiben vom 10. Februar 2023, Zeichen: BG38-2023-868-19855-00 Für eine Planung außerhalb dieses Schutzstreifens bestehen bezüglich der Freileitung unsererseits keine Einschränkungen.</p> <p>Um eine Bebauung im Schutzstreifen der Freileitung zu ermöglichen, besteht somit das Erfordernis einer Leitungsänderung, wie im Textteil des Bebauungsplanes unter</p> <p>C. Hinweise ohne Festsetzungscharakter bereits konstatiert wurde. Hierzu hat es nach unserem gegenwärtigen Kenntnisstand allerdings noch keine Gespräche gegeben und wurde der Gemeinde bzw. dem Vorhabenträger auch noch kein diesbezügliches Angebot unterbreitet.</p>	<p>Die Verwaltung der VG Winnweiler und der Vorhabensträger werden die erforderlichen verbindlichen Abstimmungen mit den Pfalzwerken planungsbegleitend und parallel zum Bebauungsplanverfahren durchführen so dass bis zum Satzungsbeschluss die fachlichen Bedenken ausgeräumt sind.</p> <p>Die Pfalzwerke Netz AG wird weiterhin am Verfahren beteiligt.</p> <p>Beschlussempfehlung: An der Fortführung des Verfahrens wird nach Ergänzung der redaktionellen textlichen und zeichnerischen Festsetzungen festgehalten. Konkretisiert wird die verbindliche Abstimmung um die vollständige Kostenübernahme durch den Vorhabensträger.</p>

Bebauungsplan "Auf dem Rain" in der Gemeinde Imsbach

Übersicht zu den im Rahmen der Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen und Hinweisen

Nr.	Behörde und sonstiger Träger öffentl. Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägung / Kommentierung und Beschlussvorschlag
		<p>Für die weiteren Planungen und dem Bauleitplanverfahren gibt es demnach zur Vermeidung der Konfliktsituation aus unserer Sicht folgende Möglichkeiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sie setzen im Bebauungsplanentwurf fest, dass innerhalb der rechtlich gesicherten Schutzstreifen der 20-kV-Freileitung, keine überbaubaren Grundstücksflächen, über die Festsetzung von Baugrenzen/Baulinien, ausgewiesen sind. Verkehrsflächen (= Parkplätze und Fahrwege) zur Erschließung des Baugebietes sind zulässig, soweit diese nur mit Fahrzeugen unterfahren werden, deren Höhe über alles, in Anlehnung an § 32 der Straßenverkehrs-Zulassungsverordnung (StVZO), nicht mehr als 4 m beträgt. 2. Sollte eine Freihaltung der rechtlich gesicherten Schutzstreifen nicht möglich sein, bleibt unsererseits zu untersuchen, ob wir eine Ausnahme vom Bauverbot erteilen können und welche maximalen Bauhöhen in den Schutzstreifen zugelassen werden können. 3. Sollte eine Freihaltung der rechtlich gesicherten Schutzstreifen nicht möglich sein, bleibt unsererseits zu untersuchen, in welchem Umfang das Erfordernis besteht, die Freileitung und die zugehörigen ober- und unterirdischen Versorgungseinrichtungen zu ändern (z.B.: Verkabelung mit Abbau der Freileitung, Verlegung/Höherlegung der Freileitung). <p>Bitte informieren Sie uns frühestmöglich, welche der beiden Varianten Sie präferieren. Sollten Sie sich für eine Leitungsänderung entscheiden, ermitteln wir gerne Grobkosten für Sie. Solange sich Versorgungseinrichtungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden, bedürfen diese zwingend der zeichnerischen und textlichen Berücksichtigung im Bebauungsplan: Betrifft Versorgungseinrichtung lfd. Nr. 1: Zeichnerische Berücksichtigung: Die Versorgungseinrichtung bzw. der zugehörige Maststandort Nr. 702244 müssen wie folgt in der Planzeichnung ausgewiesen werden (mit entsprechender Anpassung der Legende):</p>	

Bebauungsplan "Auf dem Rain" in der Gemeinde Imsbach

Übersicht zu den im Rahmen der Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen und Hinweisen

Nr.	Behörde und sonstiger Träger öffentl. Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägung / Kommentierung und Beschlussvorschlag
		<ul style="list-style-type: none"> • die komplette Führung der Freileitung, innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (Planzeichen Pkt. 8. Planzeichenverordnung, Hauptversorgungsleitungen oberirdisch). • die zugehörigen Schutzstreifen mit einer Gesamtbreite von insgesamt 20 m, Eintragung der Maßangabe 10 m jeweils beidseitig der Führung der Freileitungen, innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes mittels Eintragung eines „Geh-, Fahr- und Leitungsrecht“ zu Gunsten des Betreibers zu belastenden Fläche (Planzeichen 15.5 der Anlage der Planzeichenverordnung). • zusätzlich den Standort des Stromversorgungsmast Nr. 702244 und um den Standort einen Freihaltebereich in Kreisform mit einem Radius von 8 m um den Mastmittelpunkt (Planzeichen 15.8 der Anlage der Planzeichenverordnung). Damit soll sichergestellt werden, dass in der Freihaltefläche um den Mast keine baulichen Anlagen und Nebenanlagen errichtet werden. Veränderungen des Geländeniveaus, leitungsgefährdende Maßnahmen und die Anpflanzung von Bäumen sind ebenfalls nicht zulässig. <p>Textliche Berücksichtigung: Zur textlichen Berücksichtigung der Versorgungseinrichtung regen wir an, in den A.Planungsrechtlichen Festsetzungen im Bebauungsplan die nachstehend in Kursivschrift dargestellten Textvorschläge zu übernehmen: 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) (...) <i>In den Schutzstreifen der Freileitung können die maximale Gebäudehöhe von 9 m, bzw. von 15 m für technische Aufbauten nicht realisiert werden.</i> <i>Alle Maßnahmen innerhalb der Schutzzone der 20-kV-Mittelspannungsfreileitung, sind in Bezug auf einzuhaltende Sicherheitsabstände, mit dem Leitungsbetreiber abzuklären und bedürfen dessen ausdrücklicher Zustimmung.</i></p>	

Bebauungsplan "Auf dem Rain" in der Gemeinde Imsbach

Übersicht zu den im Rahmen der Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen und Hinweisen

Nr.	Behörde und sonstiger Träger öffentl. Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägung / Kommentierung und Beschlussvorschlag
		<p><i>Hierzu sind alle genehmigungsbedürftigen/-freien Vorhaben dem Leitungsbetreiber vorzulegen. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 i. V. m. Nr. 21 BauGB)</i></p> <p><i>Für die innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches bestehende 20-kV-Mittelspannungsfreileitung wird zugunsten des Betreibers ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt. Innerhalb des Schutzstreifens dieser Freileitung von insgesamt 20 m Breite (10 m beidseitig der Leitungsachse) ist die Herstellung/Änderung von Bauwerken und Nebenanlagen, sind Veränderungen des Geländeniveaus sowie leitungsgefährdende Maßnahmen zu unterlassen und ist die Anpflanzung von Bäumen grundsätzlich nicht zulässig. Die Anpflanzung von niedrig wachsenden Sträuchern und Gehölzen innerhalb des Schutzstreifens ist grundsätzlich zulässig. Der vorhandene Baumbestand und etwaige Begrünungsmaßnahmen innerhalb der ausgewiesenen Schutzzone der 20-kV-Freileitung sind, in Bezug auf einzuhaltende Sicherheitsabstände, mit dem Leitungsbetreiber abzuklären und bedürfen dessen Zustimmung.</i></p> <p><i>X Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)</i></p> <p><i>Zur Sicherung des Maststandortes der 20-kV-Mittelspannungsfreileitung ist ein Umkreis im Durchmesser von 16 m als Freihaltebereich festgesetzt und wird die Errichtung eines Anfahrsschutzes am Mast erforderlich. In diesem Freihaltebereich sind alle leitungsgefährdenden Maßnahmen unzulässig.</i></p> <p><i>Als leitungsgefährdend gelten hier insbesondere die Errichtung von Gebäuden / sonstigen baulichen Anlagen wie Straßen, Rampen, Geländer, Stegen als Holzkonstruktion, Beschilderung, Streckenmodellierung, Abgrabungen, Auf-</i></p>	

Bebauungsplan "Auf dem Rain" in der Gemeinde Imsbach

Übersicht zu den im Rahmen der Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen und Hinweisen

Nr.	Behörde und sonstiger Träger öffentl. Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägung / Kommentierung und Beschlussvorschlag
		<p><i>schüttungen oder Anpflanzungen sowie alle ober- und unterirdischen Verrichtungen, welche die Zugänglichkeit des Mastes einschränken oder dessen Standsicherheit beeinflussen</i></p> <p>.</p> <p>Betrifft Versorgungseinrichtung lfd. Nr. 2 und zukünftige Versorgungseinrichtungen: Diese bestehenden und geplanten Versorgungseinrichtungen wurde bereits textlich im Textteil des Bebauungsplanes unter C. Hinweise ohne Festsetzungscharakter <i>Schutz von Leitungen / Koordination der Erschließungs- und Baumaßnahmen ausreichend berücksichtigt.</i></p> <p>Anmerkung und Kontakt für Erschließungs- und Baumaßnahmen (Nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplanes):</p> <p>Wie bereits konstatiert muss der Vorhabenträger dem Leitungsnetzbetreiber zur Änderung/Anpassung der Versorgungseinrichtungen Strom vorab einen Auftrag erteilen, der auf Grundlage eines vorab vom Leitungsnetzbetreibers erstellten Angebotes basiert. Die Kostentragung regelt sich dabei nach den bestehenden Verträgen bzw. gesetzlichen Bestimmungen. Ohne vorherige Auftragserteilung können die Arbeiten zur Änderung/Anpassung der Versorgungseinrichtungen Strom nicht durchgeführt werden.</p> <p>Zur Erstellung eines solchen Angebotes, wollen Sie sich bitte mit nachstehender Organisationseinheit in unserem Unternehmen in Verbindung setzen: Pfalzwerke Netz AG Kfm. Services Netzvertrieb Postfach 21 73 65 67072 Ludwigshafen netzvertrieb@pfalzwerke-netz.de</p> <p>Zur Abstimmung von Erschließungs- und Baumaßnahmen wie beispielsweise die Anpassung unseres Leitungsnetzes bitten wir</p>	

Bebauungsplan "Auf dem Rain" in der Gemeinde Imsbach

Übersicht zu den im Rahmen der Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen und Hinweisen

Nr.	Behörde und sonstiger Träger öffentl. Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägung / Kommentierung und Beschlussvorschlag
		<p>um frühzeitige Kontaktaufnahme mit unserem nachstehend aufgeführten Ansprechpartner in unserem Unternehmen:</p> <p>Pfalzwerke Netz AG Netzservices Netzteam Pfälzer Bergland Standort Rockenhausen Kreuznacherstraße 61 67806 Rockenhausen Telefon: 0621 585-2010 Telefax: 06361 921721 T-ROK@pfalzwerke-netz.de</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und Mitteilung, inwieweit aufgrund unserer geäußerten Bedenken und Anregungen eine Anpassung der Unterlagen zum Entwurf des Bebauungsplanes vorgenommen wird. Wir bitten Sie darüber hinaus nach dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes, um das digitale zur Verfügung stellen der rechtskräftig gewordenen Unterlagen (gerne per Mail an externe-planungen_kreuzungen@pfalzwerke-netz.de), ausschließlich zur Verwendung in unserem Unternehmen. Hierfür bedanken wir uns bei Ihnen bereits im Voraus. Freundliche Grüße</p>	
8	Pfalzkom GmbH Koschatplatz 1 67061 Ludwigshafen 10.01.2023	Sehr geehrte Damen und Herren, unsere Anlagen sind nicht betroffen. Wir haben keine Einwände gegenüber Ihrer Maßnahme. Bei Fragen stehe ich Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen	Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme die keine Einwände enthält zur Kenntnis, kein Beschluss erforderlich.
9	PLEdoc GmbH Postfach 120255 45312 Essen 05.01.2023	Sehr geehrte Damen und Herren, wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen	Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme, welche keine Bedenken dafür aber die Bestätigung, dass sich keine Versorgungsanlagen, der von der PLEdoc GmbH verwalteten Eigentümer, im Geltungsbereich befinden, zur Kenntnis.

Bebauungsplan "Auf dem Rain" in der Gemeinde Imsbach

Übersicht zu den im Rahmen der Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen und Hinweisen

Nr.	Behörde und sonstiger Träger öffentl. Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägung / Kommentierung und Beschlussvorschlag
		<ul style="list-style-type: none"> • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns. Mit freundlichen Grüßen</p>	Es ist kein Beschluss erforderlich.
10	Deutsche Telekom Technik GmbH Trassenschutz Ziegelleite 2-4 Andreas Moller 95448 Bayreuth 26.01.2023	Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung. Wir betreiben derzeit in diesem Bereich keine Richtfunkverbindung. Die benachbarte Richtfunkstrecke hat genügend Abstand zum Planungssektor. Deshalb haben wir auch keine Einwände gegen die Planung. Mit freundlichen Grüßen	Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme die keine Einwände enthält zur Kenntnis, kein Beschluss erforderlich.
11	Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH Ingersheimerstr.20 70499 Stuttgart 31.01.2023	Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 20.12.2022. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme die keine Einwände enthält zur Kenntnis, kein Beschluss erforderlich.
12	Kreisverwaltung Donnersbergkreis Gesundheitsamt Postfach 1280	Sehr geehrte Damen und Herren, nach Prüfung der Planungsunterlagen bestehen zum heutigen Zeitpunkt gegen die Aufstellung des Bebauungsplans „Auf dem Rain“ in der Ortsgemeinde Imsbach, von Seiten des	Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme, welche keine Einwände aber fachliche Anregungen enthält, zur Kenntnis.

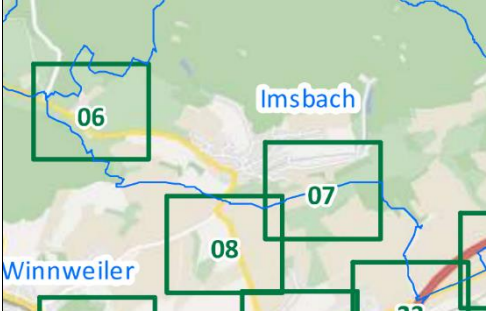
Bebauungsplan "Auf dem Rain" in der Gemeinde Imsbach

Übersicht zu den im Rahmen der Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen und Hinweisen

Nr.	Behörde und sonstiger Träger öffentl. Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägung / Kommentierung und Beschlussvorschlag
	<p>67285 Kirchheimbolanden 22.12.2022</p>	<p>Gesundheitsamtes der KV Donnersbergkreis, bei Einhaltung der einschlägigen Richtlinien und Vorschriften keine Einwände.</p> <p>Die Flächen im Bebauungsplanentwurf sind als „Mischgebiet“ ausgewiesen.</p> <p>Bezüglich der Altlasten kann grundsätzlich eine Kampfmittelbelastung nicht ausgeschlossen werden. Der Wirkungspfad Boden-Mensch ist vorrangig. Kampfmittelfunde gleich welcher Art, sind unverzüglich dem Kampfmittelräumdienst Rheinland-Pfalz zu melden.</p>	<p>Gemäß dem Ergebnis „Beurteilung der Kampfmittelsituation Bericht zur Luftbilddauswertung für das BV Verbandsgemeindegebiet Winnweiler“ Auftraggeber: Verbandsgemeindeverwaltung Winnweiler Auftragnehmer: IABG Industrieanlagen-Betriebsgesellschaft mbH vom Oktober 2021 gilt für Imsbach die Kategorie 2. Demnach wurde Imsbach als Fläche auf der Kampfmittelbelastungen vermutet oder festgestellt wurde eingestuft. Dies bedeutet, dass für die Gefährdungsabschätzung weitere Daten erforderlich sind bzw. dass weiterer Erkundungsbedarf besteht.</p> <p>Im Zuge von Bauvorhaben bzw. bevorstehenden Bodeneingriffen werden aus kampfmitteltechnischer Sicht weitere Maßnahmen gem. BFR KMR (Baufachliche Richtlinien Kampfmittelräumung) erforderlich. Für die Überprüfung auf Kampfmittel durch eine Fachfirma für Kampfmittelräumung (§ 7 SprengG) wird als mögliche Vorgehensweise empfohlen die Sondierung bzw. Freimessung der Verdachtsobjekte (im Vorgriff zu den Baumaßnahmen auf den unbebauten Freiflächen) mit einem geeigneten Differenzmagnetometer.</p>

Bebauungsplan "Auf dem Rain" in der Gemeinde Imsbach

Übersicht zu den im Rahmen der Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen und Hinweisen

Nr.	Behörde und sonstiger Träger öffentl. Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägung / Kommentierung und Beschlussvorschlag
		<p>Die Notwendigkeit von baulichen oder technischen Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung von Hochwasserschäden, einschließlich Schäden durch Starkregen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB) sind im Zuge der Bauausführung näher zu untersuchen. Die Trinkwasserversorgung muss qualitativ und quantitativ sichergestellt werden.</p> <p>Innerhalb des Planbereiches befindet sich ein Brunnen (ganzjähriger Ertrag von durchschnittlich 18 m³/h). Hierzu ist zu klären ob dieser zur Trinkwasserversorgung dienen soll. Zur Sicherstellung einer einwandfreien Trinkwasserqualität sind gemäß § 17 der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (TrinkwV) Anlagen für die Gewinnung, Aufbereitung oder Verteilung von Trinkwasser mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a. a. R. d. T.) zu planen, zu bauen und zu betreiben Die Inbetriebnahme einer Eigenwasserversorgungsanlage ist gemäß § 13 Trinkwasserversorgung dem Referat Gesundheitsamt spätestens vier Wochen im Voraus anzuzeigen und mit dem Gesundheitsamt abzustimmen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Gemäß den Karten 06 und 07 der Luftbildauswertung, welche die direkte Ortslage von Imsbach beinhalten kann ersehen werden, dass sich das Plangebiet außerhalb dieser Bereiche befindet.</p>  <p>Beschlussempfehlung:</p> <p>Es wird dem Vorhabensträger die Durchführung der empfohlene Vorgehensweise nach BFR KMR (Baufachliche Richtlinien Kampfmittelräumung) übertragen. An der Fortführung des Bebauungsplanes wird aufgrund der vorliegenden Untersuchungsergebnisse (Karte 06 und 07) festgehalten.</p> <p>Die formulierten Hinweise zur Notwendigkeit von baulichen oder technischen Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung von Hochwasserschäden, einschließlich Schäden durch Starkregen bzw. der qualitativ und quantitativ Sicherstellung der Trinkwasserversorgung wie auch der Umgang mit den im Plangebiet befindlichen Brunnen wird dem Vorhabens-träger übertragen.</p> <p>Beschlussempfehlung:</p> <p>Es bedarf keiner Änderung der vorliegenden Bebauungsplanung. An der Fortführung des Verfahrens wird festgehalten.</p>

Bebauungsplan "Auf dem Rain" in der Gemeinde Imsbach

Übersicht zu den im Rahmen der Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen und Hinweisen

Nr.	Behörde und sonstiger Träger öffentl. Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägung / Kommentierung und Beschlussvorschlag
13	Kreisverwaltung Donnersbergkreis Brand -und Katastrophenschutz Postfach 1280 67285 Kirchheimbolanden 28.12.2022	<p>BRANDSCHUTZTECHNISCHE STELLUNGNAHME</p> <p><u>Grundsätzliche Stellungnahme:</u> zu dem Vorhaben bestehen aus Sicht der Brandschutzdienststelle keine Bedenken, sofern die Ausführungen den vorgelegten Unterlagen entsprechend erfolgt</p> <p>Brandschutztechnische Stellungnahme im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Auf dem Rain“, Ortsgemeinde Imsbach</p> <p><u>Rechtsgrundlage</u> Die Landesbauordnung in der derzeit gültigen Fassung ist anzuwenden.</p> <p><u>Erreichbarkeit</u> Für die Zufahrt zu den baulichen Anlagen ist die Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr“ i.V.m. DIN 14090 zu beachten und umzusetzen. Die geplante Erschließungsfläche ist entsprechend auszubilden. Die Kurvenradien sind für die Straßen- und Wegeführung zu beachten und einzuhalten. Im Bereich von Parkbuchten und ausgewiesenen Parkflächen muss eine lichte Breite der Restfahrbahn von 3,50 m (Lichttraumprofil beachten) vorhanden sein. Die geplanten Einmündungen sind so auszubilden, dass ein Befahren für Feuerwehrfahrzeuge gemäß der genannten Richtlinie möglich ist. Die erforderlichen Kurvenradien für die Feuerwehr sind auf den gesamten geplanten Straßenverlauf anzuwenden. Die Kurvenradien sind für die Straßenführung zu beachten und einzuhalten. Stichstraßen von mehr als 50 m sind nicht zulässig. Die Planung muss ausreichend Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr bereithalten. Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 1 bis 3 (Fußbodenhöhe ≤ 7 m über der mittleren Geländehöhe) können (tragbare) Leitern der Feuerwehr zum Einsatz kommen.</p>	<p>Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme, welche keine grundsätzlichen Bedenken aber fachliche Anregungen enthält, zur Kenntnis.</p> <p>Erreichbarkeit: Der Bebauungsplan wird erstellt für die Errichtung einer Produktionshalle (Gebäudeklasse 5) für den ortsansässigen Dachdeckereibetrieb. Die erforderlichen Kurvenradien der Straßen sind sichergestellt da die Andienung der Halle für artgleiche Fahrzeuggrößen wie die der Feuerwehr konstruiert wird. Die Zufahrtbereiche zur Produktionshalle stellen sicher, dass auch die geforderten Aufstell- und Bewegungsflächen vorhanden sind.</p> <p>Beschlussempfehlung: Es bedarf keiner Änderung der vorliegenden Bebauungsplanung. An der Fortführung des Verfahrens wird festgehalten.</p>

Bebauungsplan "Auf dem Rain" in der Gemeinde Imsbach

Übersicht zu den im Rahmen der Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen und Hinweisen

Nr.	Behörde und sonstiger Träger öffentl. Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägung / Kommentierung und Beschlussvorschlag
		<p><u>Löschwasserbedarf</u> Gemäß dem Arbeitsblatt DVGW W405 (DVGW = Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.) ist der Löschwasserbedarf mit mind. 96 m³/h über nachzuweisen. Neben der Zahl der Vollgeschosse (N = 2) ist auch die Geschossflächenzahl zu beachten. Hieraus ergibt sich ab einer Geschossflächenzahl von > 0,3 bis ≤ 0,7 ein Löschwasserbedarf von mindestens 96 m³/h über die Dauer von 2 Stunden.</p> <p>Die Abstände zwischen zwei Hydranten darf nicht mehr als 150 m Straßenlänge (Abwicklung bzw. Lauflinie) betragen. Der maximale Abstand zwischen Gebäude und Hydrant darf 75 m (Abwicklung) nicht überschreiten. Die Hydranten für die Entnahme von Löschwasser sind so anzuordnen, dass sie jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sind. Überflurhydranten (DIN EN 14384) ist der Vorzug zu geben. Unterflurhydranten sind durch Hinweisschilder gemäß DIN 4066 zu kennzeichnen. Bei der o.g. Wasserentnahme darf der Betriebsdruck von 1,5 bar nicht unterschritten werden. Aufgrund der Hygieneanforderungen der Trinkwasserverordnung können sich Rohrquerschnitte und Mengen ergeben, die nicht ausreichen, um die vorgenannten Löschwassermengen aus dem Rohrnetz zur Verfügung zu stellen. Sofern dies zutrifft, sind geeignete Möglichkeiten zur Löschwasserversorgung und -entnahme herzustellen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Löschwasserbedarf: Innerhalb des Planbereiches befindet sich im Eigentum des Vorhabensträgers ein Brunnen (ganzjähriger Ertrag von durchschnittlich 18 m³/h). Mit dieser Mengenausstattung wird der Löschwasserbedarf, gesammelt in der Brunnen- und Zisternenanlage, gesichert.</p> <p>Beschlussempfehlung: Es bedarf keiner Änderung der vorliegenden Bebauungsplanung. An der Fortführung des Verfahrens wird festgehalten.</p>
14	Kreisverwaltung Donnersbergkreis Bauen und Schulen Allg. Bauverw. Denkmalschutz, Landesplanung Postfach 1280 67285 Kirchheimbolanden 13.01.2023	<p>Sehr geehrter Herr Schreiber, sehr geehrte Frau Luft, für die Aufstellung des o. g. Bebauungsplans werden seitens der unteren Landesplanungsbehörde keine Einwendungen erhoben.</p> <p>Es werden folgende Hinweise gegeben: Folgende Festsetzungen müssen eindeutig formuliert werden:</p>	<p>Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme, welche keine grundsätzlichen Einwendungen aber fachliche Hinweise enthält, zur Kenntnis.</p> <p>Beschlussempfehlung:</p>

Bebauungsplan "Auf dem Rain" in der Gemeinde Imsbach

Übersicht zu den im Rahmen der Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen und Hinweisen

Nr.	Behörde und sonstiger Träger öffentl. Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägung / Kommentierung und Beschlussvorschlag
		<p>- Im Gewässerschutzstreifen sind neue bauliche Anlagen jeglicher Art – auch genehmigungsfreie Anlagen - komplett auszuschließen!</p> <p>- Die durch den gewerblichen Betrieb verursachte Lärmproblematik ist im Rahmen der Aufstellung der Bebauungsplanung zu untersuchen. Es sind geeignete Maßnahmen festzusetzen und klar zu definieren es muss klar erkennbar sein, ob die Bauherren bestimmte Lärmschutzmaßnahmen nachweisen müssen und wenn ja welche. In der Begründung ist die Thematik entsprechend darzulegen.</p>	<p>Zurücknahme der überbaubaren Flächen auf ausschließlich außerhalb des Gewässerschutzstreifens befindlichen Flächen und Fortführung des Verfahrens</p> <p>Die dem Bebauungsplan zugrunde liegende Schalltechnische Untersuchung zum Bauvorhaben Neubau Produktionshalle Dachdeckerei und Zimmerei Timo Schultz e.K. in Imsbach vom Feb. 2023, erstellt durch FIRU Gfl - Gesellschaft für Immissionsschutz mbH belegt die Verträglichkeit der festgesetzten Mischgebietsnutzung</p> <p>Das Ergebnis der Berechnung ist (s. Seite 14):</p> <p>Der Regelbetrieb am Tag (6:00 bis 22:00 Uhr) ist durch den Betrieb in der geplanten Halle inkl. Kfz-Bewegungen an dem am stärksten betroffenen Immissionsort Gienanthstraße 4 mit einer Gewerbelärmzusatzbelastung von 54 dB(A) zu rechnen. Die prognostizierten Zusatzbelastung unterschreitet den Immissionsrichtwert der TA Lärm für Gewerbelärmeinwirkungen in Mischgebieten am Tag von 60 dB(A) um mindestens 6 dB(A). An den am stärksten betroffenen Immissionsorten im allgemeinen Wohngebiet nördlich der Gienanthstraße (Immissionsort Gienanthstraße 3) unterschreitet die prognostizierte Gewerbelärmzusatzbelastung des Vorhabens von 47 dB(A) den Immissionsrichtwert für Gewerbelärmeinwirkungen in Allgemeinen Wohngebieten von 55 dB(A) um 8 dB(A). An allen maßgeblichen Immissionsorten unterschreitet die prognostizierte Gewerbelärmzusatzbelastung die Immissionsrichtwerte der TA Lärm um mindestens 6 dB(A). Die Zusatzbelastung</p>

Bebauungsplan "Auf dem Rain" in der Gemeinde Imsbach

Übersicht zu den im Rahmen der Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen und Hinweisen

Nr.	Behörde und sonstiger Träger öffentl. Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägung / Kommentierung und Beschlussvorschlag
		<p>- Es werden „Flächen zum Erhalt und zur Entwicklung der Natur und Landschaft" festgesetzt hier ist zu definieren, welche Pflege- und/oder Pflanzmaßnahmen auf diesen Flächen durchzuführen sind.</p> <p>Sonstige Hinweise: - Die textlichen Festsetzungen, die ausgefüllten Verfahrensvermerke und die Rechtsgrundlagen sollen spätestens nach Satzungsbeschluss auf der Planurkunde ergänzt werden.</p> <p>- Raum + muss angepasst werden, sobald die Bebauungsplansatzung Rechtskraft erlangt hat.</p> <p>- Die Planung ist nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und bedarf der Genehmigung durch die Untere Landesplanungsbehörde, der Flächennutzungsplan muss angepasst werden. Da der Flächennutzungsplan derzeit fortgeschrieben wird, ist die Planung in das laufende Verfahren zu integrieren.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>durch das Vorhaben ist damit gemäß TA Lärm als nicht relevant zu beurteilen.</p> <p>Beschlussempfehlung: Es wird die Begründung zum Bebauungsplan redaktionell ergänzt um die Inhalte der schalltechnischen Untersuchung. An der Fortführung des Bebauungsplanes wird aufgrund der vorliegenden Untersuchungsergebnisse (s. Seite 12) festgehalten.</p> <p>Ergänzung der Pflege- und Pflanzmaßnahmen redaktionell in den textlichen Festsetzungen.</p> <p>Die Planurkunde wird wie gefordert erstellt.</p> <p>Raum + wird nach Satzungsbeschluss durch die VG-Verwaltung fortgeschrieben.</p> <p>Die Genehmigung des Bebauungsplanes wird eingeholt und die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes auf VG-Ebene wird erfolgen durch die VG-Verwaltung-</p>
15	Kreisverwaltung Donnersbergkreis Ordnung und Verkehr Postfach 1280 67285 Kirchheimbolanden 20.12.2022	Sehr geehrte Damen und Herren, aus den vorgelegten Unterlagen entnehmen wir, dass hier die Möglichkeit besteht, dass Anlieferungen und Abtransporte möglich sind, die sich außerhalb der regulär zulässigen Transportabmessungen der StVO bewegen könnten. Als Genehmigungsbehörde für den Bereich Großraum- und	Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme, welche keine grundsätzlichen Einwendungen dafür aber fachliche Hinweise zur Straßenraumerfordernis und -anforderungen gemäß StVO enthält, zur Kenntnis.

Bebauungsplan "Auf dem Rain" in der Gemeinde Imsbach

Übersicht zu den im Rahmen der Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen und Hinweisen

Nr.	Behörde und sonstiger Träger öffentl. Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägung / Kommentierung und Beschlussvorschlag
		Schwertransport möchten wir daher vorsorglich darauf hinweisen, dass die Zuwegung entsprechend den zu erwartenden Transportabmessungen, und der Tonnage auszubauen wäre. (Straßenunterbau, Brücken, Kurvenradien, evt. Stromtrassen usw.) Mit freundlichen Grüßen	Beschlussempfehlung: Das vom Vorhabensträger vorgelegte Logistikkonzept, dass Transporte zur An- und Abfuhr der Produktion ausschließlich aus/ in Richtung B 48 zu erfolgen haben wird Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan. Nach der redaktionellen Ergänzung der Begründung wird das Planverfahren fortgeführt.
16	Kreisverwaltung Donnersbergkreis Umweltschutz und Abfallwirtschaft Untere Naturschutzbehörde 07.02.2023	<p>Sehr geehrter Herr Schreiber, der Bebauungsplan "Auf dem Rain" mit einem ca. 14.560 qm großen Geltungsbereich dient in erster Linie der Schaffung von Erweiterungsmöglichkeiten für eine ortsansässige Schreinerei am südwestlichen Ortsrand von Imsbach; insbesondere soll die Möglichkeit zur Errichtung eines großen Hallengebäudes geschaffen werden (Mi 2). Außerdem ist im Westen die Ausweisung eines Einzel-Baugrundstücks zur Baufläche inklusive baulicher Erweiterungsmöglichkeit vorgesehen (Mi 1).</p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde hat zu dem Vorhaben die nachfolgend aufgeführten Anregungen und Hinweise:</p> <p>Allgemeine inhaltliche Anmerkungen und Hinweise</p> <p>Anteil der Versiegelung Die vorhandene Versiegelung ist höher, da ein Gartenhaus südlich des Imsbachs sowie Hofflächen und Gebäude auf Fl.St. Nr. 438 nicht berücksichtigt wurden. Es ist zu prüfen, ob angesichts der Größe des geplanten Gebäudes inklusive benötigter Umfahrten und Lagerflächen die GRZ von 0,6 mit Ausschluss der Überschreitung gem. § 19 BauNVO realistisch eingehalten werden kann.</p> <p>Ausdehnung der Bauflächen Eine Ausdehnung der MI1-Fläche bis an die Grundstücksgrenze des Fl.St. Nr. 435 wird abgelehnt. Hier ist ein Teil des</p>	<p>Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme, welche keine grundsätzlichen Einwendungen dafür aber fachliche Hinweise und Anmerkungen enthält, zur Kenntnis.</p> <p>Redaktionelle Fortschreibung und Ergänzung der Bilanzierung.</p> <p>Vom gesetzgeberisch möglichen Gestaltungsspielraum nach Baugesetzbuch, hier BauNVO wird Gebrauch gemacht.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt und die überbaubare Fläche zurückgenommen.</p>

Bebauungsplan "Auf dem Rain" in der Gemeinde Imsbach

Übersicht zu den im Rahmen der Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen und Hinweisen

Nr.	Behörde und sonstiger Träger öffentl. Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägung / Kommentierung und Beschlussvorschlag
		<p>Streuobstgartens von mindestens 10 m Breite als Einbindung gegenüber der angrenzenden offenen Landschaft zu erhalten.</p> <p>Die MI2-Fläche sollte auf mindestens 50 % der ca. 40 m breiten Front entlang der Straße / Zufahrt mit hochwüchsigen Gehölzen bepflanzt werden, um eine gestalterische Abschirmung der Gewerbefläche gegenüber der nordwestlich angrenzenden Imsbachau zu gewährleisten. Die Grenze des Baufenster wäre hierfür entlang der Straße um mind. 3 m zurück zu verlegen.</p> <p>Ausgleichsflächen (Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) Die Größe der Fläche B1 ist entsprechend dem vorhandenen Gebäude und seiner Außenanlage (Gartenhaus + Terrasse) anzupassen, sofern nicht zeitgleich mit der Hallen-Baumaßnahme der Abriss dieser baulichen Anlagen und eine Wiederbegrünung der Fläche vorgesehen sind.</p> <p>Die Festlegung der Fläche B2 als Gehölzstreifen wird angesichts des unmittelbar angrenzenden Baufensters als nicht dauerhaft realisierbar angesehen. Daher wird hier die Herstellung eines extensiv zu pflegenden Wiesen- oder Saumstreifens vorgeschlagen.</p> <p>Alle als Ausgleichsflächen dargestellten Bereiche sind in das Kompensationskataster RLP einzutragen.</p> <p>Vorhandene Bäume Im Plangebiet existieren mehrere Solitärbäume. Diese haben eine hohe landschaftsbildprägende Wirkung und / oder besitzen Habitatsfunktionen.</p> <p>Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde sollten diese Bäume erhalten und in die Planzeichnung entsprechend aufgenommen werden. Außerdem sind sie in der Eingriffsbetrachtung zu berücksichtigen, auch unter artenschutzrechtlichen</p>	<p>Die Grenzen der Baufenster sind bereits 3,0 m entlang der Straße zurückgesetzt. Die Ausweisung der überbaubaren Fläche werden an das aktuelle Design der Gebäudeplanung angepasst und noch weiter von der Straße abgesetzt. Die Festsetzung von Begrünungsflächen im Zufahrtbereich wird nicht erfolgen um die Objektplanung nicht unverhältnismäßig einzuschränken.</p> <p>Redaktionelle und Zeichnerische Korrektur der B1 Fläche mit Angabe des Gartenhauses.</p> <p>Dem Vorschlag wird gefolgt.</p> <p>Die Übernahme der dargestellten Bereiche in das Kompensationskataster von RLP wird von der VG-Verwaltung vermerkt zur Fortschreibung.</p> <p>Die zu erhaltend angezeigten Bäume werden soweit sie das Bauvorhaben nicht betreffen als zu erhaltende Bäume festgesetzt, mit der Maßgabe das sie durch gleichartige Ersatzpflanzungen nach einem Abgang ersetzt werden.</p>

Bebauungsplan "Auf dem Rain" in der Gemeinde Imsbach

Übersicht zu den im Rahmen der Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen und Hinweisen

Nr.	Behörde und sonstiger Träger öffentl. Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägung / Kommentierung und Beschlussvorschlag
		<p>Gesichtspunkten zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz.</p> <p>Auf den Flurstücken Nr. 439 und 438 befinden sich Obstbäume, die in der Bestandsdarstellung und Eingriffsbetrachtung nicht berücksichtigt wurden.</p> <p>Waldflächen: Die Umwandlung von Waldflächen bedarf nach Landeswaldgesetz RLP einer Genehmigung und ist i.d.R. durch eine Ersatzaufforstung zu ersetzen.</p> <p>Die Umwandlung der Waldflächen wird in der Eingriffsbetrachtung (Kap. 5, Schutzgut Tiere und Pflanzen) nicht behandelt und ist in der Bilanzierung nicht enthalten.</p> <p>Wasserflächen und Flächen für den Hochwasserschutz: Die Textlichen Festsetzungen enthalten keine Angaben zur Gestaltung und Bewirtschaftung dieser Flächenausweisung. In der Bilanzierung sind die in der BP-Zeichnung dargestellten Flächen nicht ablesbar (Differenzierung zw. Gewässerparzelle Imsbach und Umfeld).</p> <p>Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung. Aufgrund der oben genannten inhaltlichen sowie der nachfolgend aufgeführten redaktionellen Anmerkungen ist die Bilanzierung zu überarbeiten.</p> <p>Redaktionelle Hinweise</p> <p>Biotoptypenzuordnung im Bestand</p> <p>Der als "FN5" dargestellte Graben existiert nicht (mehr), sondern ist in der umgebenden Wiese/ Weide aufgegangen (ist in der Bilanzierung mit Flächenangabe, aber Wert 0 enthalten).</p> <p>Der Imsbach wurde nicht dargestellt und nicht bilanziert</p>	<p>Die Obstbäume des Flurstücks 439 werden auf die ausgewiesene Fläche B1 in der Parzelle 478 umgepflanzt. Die Bäume der Parzelle 438 werden in die Planzeichnung übernommen.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Schilderung entspricht der Festsetzung für die B3 Fläche.</p> <p>Die Umwandlung wird in der Bilanzierung ergänzt.</p> <p>Es erfolgt die Konkretisierung der textlichen Festsetzungen wie vorgeschlagen. Die Bilanzierung wird ergänzt um die Flächen der Gewässerparzelle.</p> <p>Die Bilanzierung wird an die redaktionellen Anmerkungen angepasst und fortgeschrieben</p> <p>Die Korrektur wird vorgenommen.</p>

Bebauungsplan "Auf dem Rain" in der Gemeinde Imsbach

Übersicht zu den im Rahmen der Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen und Hinweisen

Nr.	Behörde und sonstiger Träger öffentl. Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägung / Kommentierung und Beschlussvorschlag
		<p>Die als "EC2-Feuchtwiese" kartierte Fläche unterscheidet sich in der Realität nicht von der benachbarten EB1-Fläche; beide werden als Weide relativ intensiv genutzt.</p> <p>Auf Fl.St. Nr. 438 ist die HN-Fläche größer (Nebengebäude, Stellplätze / Hoffläche) und bei der als HN1 kartierten Fläche handelt es sich überwiegend um einen streuobstwiesenartigen Obstgarten im Außenbereich.</p> <p>Der Wirtschaftsweg VB (Fl.St. Nr. 438/2) ist nicht vorhanden bzw. zugewachsen.</p> <p>Biotopzuordnung Planung</p> <p>Der Imsbach ist im landespflegerischen Maßnahmenplan nicht dargestellt.</p> <p>Der Biototyp EB1 ist in der Bilanzierung (Planung) enthalten, aber nicht im Maßnahmenplan.</p> <p>Der Biototyp FN1 ("Grabenbiotop") umfasst im Maßnahmenplan die Imsbachparzelle und angrenzende, ehemalige Weideflächen inklusive der Ausgleichsfläche B1 (mit den darin enthaltenen baulichen Anlagen). Hier ist eine stärkere Differenzierung vorzunehmen, die mit der Darstellung der BP-Zeichnung und der Bezeichnungen in der Bilanzierung übereinstimmt.</p> <p>Die Ausgleichs-/ Aufwertungsmaßnahmen B1 und B3 sind im Maßnahmenplan nicht dargestellt.</p> <p>Behandlung im Fachbeirat Naturschutz: Der Fachbeirat Naturschutz hat auf seiner Sitzung am 01.02.2023 dem Vorhaben unter Berücksichtigung der oben genannten inhaltlichen Anmerkungen grundsätzlich zugestimmt. Es wurde angeregt, dass die Installation von PV-Modulen auf dem Hallendach in den Textlichen Festsetzungen nicht nur als</p>	<p>Die Darstellung und Bilanzierung des Imsbach erfolgt.</p> <p>Die redaktionelle Änderung wird vorgenommen.</p> <p>Die Feinjustierung der Bilanzierung erfolgt.</p> <p>Der Wirtschaftsweg in seiner Festsetzung verbleibt um die mögliche Aufnahme der Nutzung nicht auszuschließen.</p> <p>Die aufgelisteten Korrekturen erfolgen.</p> <p>Beschlussempfehlung: Die Hinweise zu den redaktionellen Ergänzungen und Änderungen bei der Eingriff-, Ausgleichsbilanzierung werden für den Bebauungsplan fortgeschrieben. An der Fortführung des Verfahrens wird nach der redaktionellen Ergänzung festgehalten.</p> <p>Beschlussempfehlung:</p>

Bebauungsplan "Auf dem Rain" in der Gemeinde Imsbach

Übersicht zu den im Rahmen der Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen und Hinweisen

Nr.	Behörde und sonstiger Träger öffentl. Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägung / Kommentierung und Beschlussvorschlag
		<p>"zulässig" sondern als verpflichtend festgelegt wird und so die Bestimmungen des Solargesetzes RLP in den Festsetzungen entsprechende Berücksichtigung finden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Änderung der textlichen Festsetzungen durch die redaktionelle Anpassung zur Verpflichtung die Dachflächen für die Sonnenenergie zu nutzen.</p>
17	<p>Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Robert-Bosch-Str. 28 63225 Langen 20.12.2022 1 von 2</p>	<p>Sehr geehrter Herr Schreiber, Sie haben mich über die im o.g. Planung informiert. Die übermittelten Planungsdaten wurden in die Webtool-Anwendung meiner Behörde übertragen. Sie sind im Webtool-Report (siehe Anlage) aufgeführt und Grundlage dieser Stellungnahme. Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt.</p> <p>Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand keine Einwände.</p> <p>Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und –schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen mit heutigem Stand (Januar 2023). Eine weitere Beteiligung des BAF an diesem Planungsvorgang ist nicht erforderlich.</p> <p>Hinweise Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet und im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht. Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a LuftVG durch die Flugsicherungsorganisation, welche die Flugsicherungseinrichtung betreibt und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015. Aufgrund von Vorbebauung oder betrieblicher Erfordernisse kann der</p>	<p>Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme wonach die Behörde nach der Überprüfung des Anlagenschutzbereiches festgestellt hat, dass keine Einwände bestehen zur Kenntnis</p> <p>Kenntnisnahme der Mitteilung, dass keine weitere Beteiligung der Behörde erforderlich wird.</p> <p>Beschlussempfehlung;</p> <p>Es wird an der Fortführung des Verfahrens festgehalten.</p>

Bebauungsplan "Auf dem Rain" in der Gemeinde Imsbach

Übersicht zu den im Rahmen der Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen und Hinweisen

Nr.	Behörde und sonstiger Träger öffentl. Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägung / Kommentierung und Beschlussvorschlag
		<p>angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von dieser Empfehlung abweichen. Meine Behörde stellt auf ihrer Webseite eine zweidimensionale Karte der Anlagenschutzbereiche und eine 3D-Vorprüfungsanwendung bereit. Mit diesen können alle interessierten Personen prüfen, ob ein Bauwerk oder Gebiet im Anlagenschutzbereich einer Flugsicherungseinrichtung liegt. Zu erreichen sind die Anwendungen über unsere Webseite unter www.baf.bund.de.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	
18	Deutscher Wetterdienst Postfach 301190 20304 Hamburg 31.01.2023	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. a. Vorhaben. Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind. Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren. Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner:innen des DWD gerne zur Verfügung. Hinweis: Wir möchten Sie bitten Ihre Anträge nebst Anlagen zukünftig in digitaler Form an die E-Mail-Adresse: PB24.TOEB@dwd.de zu senden. Sie helfen uns damit bei der Umsetzung einer nachhaltigen und digitalen Verwaltung.</p>	<p>Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme die keine Bedenken enthält zur Kenntnis, kein Beschluss erforderlich.</p>
19	Deutsche Flugsicherung GmbH Postfach 1243 63202 Langen 20.01.2023	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.</p>	<p>Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme die keine Bedenken enthält zur Kenntnis, kein Beschluss erforderlich.</p>

Bebauungsplan "Auf dem Rain" in der Gemeinde Imsbach

Übersicht zu den im Rahmen der Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen und Hinweisen

Nr.	Behörde und sonstiger Träger öffentl. Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägung / Kommentierung und Beschlussvorschlag
		Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert. Mit freundlichen Grüßen	
20	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Westpfalz 21.12.2022	Sehr geehrte Damen und Herren, bezüglich der vorgenannten Planung bestehen unsererseits keine Bedenken. Es werden keine unserer Verfahren, Planungen und sonstigen Belange berührt. Mit freundlichen Grüßen	Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme die keine Bedenken enthält zur Kenntnis, kein Beschluss erforderlich.
21	Dr. Thomas Schindler -Leiter- Abteilung Erdgeschichte Direktion Landesarchäologie GENERALDIREKTION KULTURELLES ERBE RHEINLAND-PFALZ Niederberger Höhe 1 D-56077 Koblenz 20.12.2022	Sehr geehrter Herr Schreiber, wir haben das unten angeführte Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Denkmalfachbehörde GDKE/Direktion Landesarchäologie/Abt. Erdgeschichte wird folgendes festgestellt und beauftragt: Im Vorhabensgebiet sind fossilführende Schichten (Perm, Rotliegend) bekannt. Der Beginn jeglicher Erdarbeiten ist uns daher rechtzeitig (mindestens vier Wochen vorher) anzuzeigen. Eine Beeinträchtigung der laufenden Arbeiten ist im Allgemeinen nicht zu erwarten. Bei evt. größeren Fundbergungen werden entsprechende Absprachen mit dem ausführenden Erdbauunternehmen getroffen. Etwa zu Tage kommende Fossilfunde etc. unterliegen gemäß §§ 16-21 des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz der Meldepflicht an die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Abteilung Erdgeschichte, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, 0261-6675-3033, erdgeschichte@gdke.rlp.de Die finanzielle Beteiligung des Vorhabenträgers an den notwendigen Maßnahmen der Denkmalfachbehörde richtet sich nach dem Denkmalschutzgesetz (§21 Abs. 3) und der zugehörigen VV. Eine Regelung darüber ist mindestens drei Monate vor Aufnahme von Erdarbeiten mit uns zu treffen. Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Abt. Erdgeschichte. Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Speyer und der Direktion Landesdenkmalpflege/Abt. Praktische Denkmalpflege Mainz bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.	Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme die Anregungen und Hinweise enthält zur Kenntnis. Es erfolgt die Weitergabe der Meldepflicht an den Vorhabensträger und die redaktionelle Ergänzung der Textlichen Festsetzungen durch die Übernahme der Hinweise unter dem Kap. C „Hinweise ohne Festsetzungscharakter“ dadurch werden die Forderungen der Behörde welche dauerhaft und für jedermann verpflichtend gelten ins Bewusstsein der Bauwilligen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gebracht. Beschlussempfehlung: Die Hinweise zu den geltenden Richtlinien bei Eingriffen in den Baugrund entfalten Ihre Wirkung immer und werden durch den Bebauungsplan nicht aufgehoben. An der Fortführung des Verfahrens wird nach der redaktionellen Ergänzung durch Aufnahme in die Hinweise (Kap. C) festgehalten.

Bebauungsplan "Auf dem Rain" in der Gemeinde Imsbach

Übersicht zu den im Rahmen der Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen und Hinweisen

Nr.	Behörde und sonstiger Träger öffentl. Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägung / Kommentierung und Beschlussvorschlag
		Mit freundlichen Grüßen	
22	Landesforsten Rheinland-Pfalz FORSTAMT DONNERSBERG Dr.-Carl-Glaser-Str. 2 67292 Kirchheimbolanden 30.01.2023	Sehr geehrte Damen und Herren, im südlichen Teil des Plangebietes ist Wald im Sinne des § 3 LWaldG betroffen. Deshalb möchten wir Sie darauf hinweisen, dass bei der späteren Bebauung aus Verkehrssicherungsgründen und im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung ein Mindestabstand von einer Baumlänge zum Waldrand eingehalten werden muss, §3 Abs. 1 S.1 LBauO. Ansonsten haben wir keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Auf dem Rain“. Mit freundlichen Grüßen	Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme die Hinweise zum erforderlichen Mindestabstand zum Waldrand enthält zur Kenntnis. Durch die getroffenen Festsetzungen zum Waldumbau wird diese Anforderung erfüllt. Beschlussempfehlung: Es bedarf keiner Änderung der vorliegenden Bebauungsplanung. An der Fortführung des Verfahrens wird festgehalten.
23	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesarchäologie Außenstelle Speyer Kleine Pfaffengasse 10 67346 Speyer 17.01.2023	Sehr geehrte Damen und Herren, in der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie ist im Geltungsbereich der o.g. Planung bislang keine archäologische Fundstelle resp. Grabungsschutzgebiet verzeichnet. Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen, prähistorischen Denkmale bekannt. Eine Zustimmung der Direktion Landesarchäologie ist daher grundsätzlich an die Übernahme folgender Auflagen gebunden: 1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die §§ 17 und 18 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543), hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern 2. Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE. 3. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum	Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme, die keine Bedenken aber Hinweise enthält, zur Kenntnis. Es erfolgt die redaktionelle Ergänzung der Textlichen Festsetzungen durch die Übernahme der Hinweise unter dem Kap. C „Hinweise ohne Festsetzungscharakter“ dadurch werden die Forderungen der Behörde welche dauerhaft und für jedermann verpflichtend gelten ins Bewusstsein der Bauwilligen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gebracht. Die Behörde wird weiterhin am Verfahren beteiligt, auch wurde die Direktion Landesdenkmalpflege (Koblenz) am Verfahren beteiligt. Beschlussempfehlung: An der Fortführung des Verfahrens wird nach der redaktionellen Ergänzung durch Aufnahme der Hinweise der Direktion Landesarchäologie festgehalten.

Bebauungsplan "Auf dem Rain" in der Gemeinde Imsbach

Übersicht zu den im Rahmen der Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen und Hinweisen

Nr.	Behörde und sonstiger Träger öffentl. Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägung / Kommentierung und Beschlussvorschlag
		<p>einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.</p> <p>Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können. ~</p> <p>Außerdem weisen wir darauf hin, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege zu den Baudenkmalern in Mainz und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen,</p>	
24	Handelsverband Südwest Ägyptenpfad 18 67433 Neustadt 27.01.2023	<p>Sehr geehrter Herr Schreiber, nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass gegen die oben genannte Planung seitens des Handelsverbandes keine Bedenken bestehen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme die keine Bedenken enthält zur Kenntnis, kein Beschluss erforderlich.
25	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz e.V. Kirchenstr. 13 67823 Obermoschel 23.01.2023	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, Bezugnehmend auf den vorgenannten Bebauungsplanentwurf werden von uns keine Anregungen vorgetragen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme die keine Anregungen enthält zur Kenntnis, kein Beschluss erforderlich.

Bebauungsplan "Auf dem Rain" in der Gemeinde Imsbach

Übersicht zu den im Rahmen der Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen und Hinweisen

Nr.	Behörde und sonstiger Träger öffentl. Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägung / Kommentierung und Beschlussvorschlag
26	Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz Postfach 10 02 55 55133 Mainz 17.01.2023	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben.</p> <p>Bergbau / Altbergbau: Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass der ausgewiesene Bebauungsplan "Auf dem Rain" im Bereich des auf Steinkohle verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeldes "Ernst" liegt. Aktuelle Kenntnisse über die letzte Eigentümerin liegen hier nicht vor.</p> <p>Aus den vorhandenen Unterlagen geht hervor, dass im Planungsbereich kein Altbergbau dokumentiert ist und kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass für die Gemarkung Imsbach umfangreicher untertägiger Erzbergbau bekannt ist. In diesem Zusammenhang machen wir darauf aufmerksam, dass unsere Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen.</p> <p>Sollte bei dem geplanten Bauvorhaben auf Indizien für Bergbau gestoßen werden, empfehlen wir spätestens dann die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung.</p> <p>Dem LGB liegen Hinweise zu ehemaligem Bergbau auf Erze in der Gemarkung vor. Die Roherze wurden meist in unmittelbarer Nähe der Förderstollen bzw. -schächte zu Konzentraten aufbereitet. Dabei fielen stark metallhaltige Aufbereitungsrückstände an, die in der Regel ortsnah ungesichert abgelagert wurden. Konkrete Angaben über Kontaminationsbereiche, Schadstoffspektren u. ä. liegen dem LGB nicht vor. In diesen Ablagerungen können die nutzungsbezogenen Prüfwerte der Bundesbodenschutz-Verordnung erfahrungsgemäß deutlich überschritten werden. Wir empfehlen daher, die Anforderungen an die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu überprüfen.</p>	<p>Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme, die Anregungen, Bedenken und Hinweise enthält, zur Kenntnis.</p> <p>Bergbau/Altbergbau: Dem Vorhabensträger hat eine Bodenanalyse durchgeführt um die gesunden Arbeitsverhältnisse sicherzustellen.</p> <p>Für den Geltungsbereich sind keine Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt. (siehe Stellungnahme Nr. 28 der SGD vom 23.01.2023)</p> <p>Zudem wurde in den vertiefenden Untersuchungen, durchgeführt am 11.02.2023 (s. Bericht vom 16.02.2023), bei Baggerschürfe bis in eine Tiefe von 3,00 m keinerlei Auffälligkeiten bezüglich möglicher Indizien des Altbergbaus festgestellt.</p> <p>Beschlussempfehlung: An der Fortführung des Verfahrens wird festgehalten.</p>

Bebauungsplan "Auf dem Rain" in der Gemeinde Imsbach

Übersicht zu den im Rahmen der Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen und Hinweisen

Nr.	Behörde und sonstiger Träger öffentl. Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägung / Kommentierung und Beschlussvorschlag
		<p>Boden und Baugrund – allgemein: Die Tatsache, dass bereits ein Baugrundgutachter für das Planungsvorhaben eingeschaltet wurde, wird aus fachlicher Sicht begrüßt. Das vorliegende Baugrundgutachten vom 30.09.2022 der Fa. Dipl. Ing. J. Huber gibt einen Überblick über den Baugrundaufbau und dessen Eigenschaften. Allerdings fehlen die Schichtenverzeichnisse und konkrete Angaben zur Lage der Baggerschürfe. Die Baugrunduntersuchung ist dem LGB anzuzeigen und die Ergebnisse (Geodaten) sind mitzuteilen (siehe https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz.html). Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.</p> <p>- mineralische Rohstoffe: Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände. Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Boden und Baugrund: Die Hinweise werden an den Vorhabensträger von der VG-Verwaltung weitergeleitet zur Weitergabe und Beachtung der Anforderung durch den Baugrundgutachter</p> <p>Beschlussempfehlung: An der Fortführung des Verfahrens wird festgehalten.</p> <p>Mineralische Rohstoffe Kenntnisnahme, kein Beschluss erforderlich.</p>
27	Landesbetrieb Mobilität Worms Schönauer Str.5 67547 Worms 01.02.2023	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, wir bitten die verspätete Stellungnahme zu entschuldigen. Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen können wir mitteilen, dass seitens des Landesbetriebes Mobilität Worms keine Bedenken gegen den Bebauungsplan „Auf dem Rain“ der Ortsgemeinde Imsbach bestehen. Das klassifizierte Straßennetz ist von dem Vorhaben nicht direkt betroffen. Des Weiteren befinden sich derzeit in unserem Fachbereich keine raumbedeutsamen Maßnahmen in der Planung, die hierbei berücksichtigt werden müssten. Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis, kein Beschluss erforderlich.</p>
28	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz Dienststelle Kaiserslautern Röchlingstraße 1	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, unter dem Punkt B BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (Gestaltungssatzung)</p>	<p>Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme welche Anregungen enthält zur Kenntnis.</p>

Bebauungsplan "Auf dem Rain" in der Gemeinde Imsbach

Übersicht zu den im Rahmen der Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen und Hinweisen

Nr.	Behörde und sonstiger Träger öffentl. Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägung / Kommentierung und Beschlussvorschlag
	67663 Kaiserslautern 31.01.2023	<p>§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 LBauO Festsetzungen nach LBauO RLP Örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen durch die Übernahme in den Bebauungsplan. 8. Dachgestaltung (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO) wird beschrieben, dass das Anbringen von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie auf Dächern zulässig ist. Vor dem Hintergrund der derzeitigen Freiflächenfotovoltaikbestrebungen in der Verbandsgemeinde als auch der Ortsgemeinde Imsbach selbst, halten wir es für unzureichend nur die Zulässigkeit der Nutzung von Sonnenenergie festzusetzen, hier muss nach unserer Auffassung zwingend ein Nutzungsgebot zur Sonnenenergienutzung festgesetzt werden. Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt und es wird die verbindliche Festsetzung die Dachflächen für die Gewinnung solarer Energie.</p> <p>Beschlussempfehlung: Änderung der textlichen Festsetzungen durch die redaktionelle Anpassung zur Verpflichtung die Dachflächen für die Sonnenenergie zu nutzen.</p>
29	Planungsgemeinschaft Westpfalz Geschäftsstelle: Bahnhofstraße 1, 67655 Kaiserslautern 20.01.2023	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung der Planungsgemeinschaft Westpfalz an dem im Betreff genannten Bebauungsplanverfahren der Ortsgemeinde Imsbach. Planungsabsicht: Laut Planunterlagen besteht das Ziel der Bebauungsplanung darin, für die unbebauten Grundstücke die betriebliche Erweiterung eines ortsansässigen Gewerbebetriebs zu ermöglichen (Bereich Mi 2) und im Bereich Mi 1 eine städtebaulich abschließende Abrundung der bestehenden Bebauung am Ortsrand zu erreichen. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes: Der Regionale Raumordnungsplan (ROP) IV Westpfalz ist seit dem 06.August 2012 rechtsverbindlich. Gleiches gilt für die 1. Teilfortschreibung 2014 (rechtswirksam seit 16. März 2015), 2. Teilfortschreibung 2016 (rechtswirksam seit 18.Mai 2020) und 3. Teilfortschreibung 2018 (rechtswirksam seit 18.Mai 2020).</p>	<p>Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme welche Anregungen enthält zur Kenntnis.</p> <p>Planungsabsicht: Keine Beschlussfassung erforderlich.</p>

Bebauungsplan "Auf dem Rain" in der Gemeinde Imsbach

Übersicht zu den im Rahmen der Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen und Hinweisen

Nr.	Behörde und sonstiger Träger öffentl. Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägung / Kommentierung und Beschlussvorschlag
		<p>Beurteilung des Vorhabens aus Sicht der regionalen Raumordnung; Im ROP wird der Bereich Mi 1 als Siedlungsfläche dargestellt; im Bereich des Mi 2 wird überwiegend sonstige Freifläche (Landwirtschaft), teilweise Gewässer dargestellt. Der verbleibende Teil des Plangebiets wird weitgehend als sonstige Freifläche Wald dargestellt. In der Gesamtkarte des ROP Westpfalz IV flächenhaft dargestellte Ziele der Raumordnung sind nicht betroffen. Laut Planunterlagen ist das Plangebiet weder im derzeit wirksamen noch in der in Aufstellung befindlichen Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans enthalten. In den Planunterlagen wird in diesem Zusammenhang auf eine Berücksichtigung im Zuge des noch andauernden Verfahrens der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde hingewiesen. Vorsorglich wiesen wir darauf hin, dass im Zuge der Anpassung des Flächennutzungsplanes die Ausweisung der projektierten Bauflächen sich ggf. auf den Potenzialwert niederschlagen könnte und damit ggf. schwellenwertrelevant werden könnte (vgl. ROP Westpfalz IV: Kapitel II.1.3, Ziele Z 7 bis Z 10).</p> <p>Hinweis: Sofern nicht bereits erfolgt wird im Hinblick auf die Klärung und Beurteilung der wasserfachlichen bzw. wassergesetzlichen Maßgaben eine Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde angeraten.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens. Hierfür bedanken wir uns vorab.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Beurteilung des Vorhabens aus Sicht der regionalen Raumordnung;</p> <p>Durch die VG-Verwaltung wird der der VG Winnweiler zustehende Potentialwert im Zuge der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes (FNP) vollumfänglich beachtet und sichergestellt, dass keine Schwellenwertrelevant eintrifft.</p> <p>Durch den Vorhabensträger ist die wasserfachliche und wassergesetzliche Begleitplanung einschließlich der Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde zum Baubeginn herbeizuführen.</p> <p>Die weitere Beteiligung der Behörde erfolgt.</p> <p>Beschlussempfehlung: An der Fortführung des Verfahrens mit der Maßgabe der VG-Verwaltungsaufgaben im Zuge der Gesamtfortschreibung des FNP und der fachlichen Abstimmung des Vorhabensträgers mit der zuständigen Wasserbehörde vor Baubeginn wird festgehalten.</p>

Bebauungsplan "Auf dem Rain" in der Gemeinde Imsbach

Übersicht zu den im Rahmen der Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen und Hinweisen

Nr.	Behörde und sonstiger Träger öffentl. Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägung / Kommentierung und Beschlussvorschlag
30	<p>Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd REGIONALSTELLE WASSERWIRTSCHAFT, ABFALLWIRTSCHAFT, BODENSCHUTZ Postfach 14 40 I 67603 Kaiserslautern vom 23.01.2023</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, in der Anlage übersende ich Ihnen meine Stellungnahme zur oben genannten Bebauungsplan der Ortsgemeinde Imsbach.</p> <p>Stellungnahme gem. § 4 Baugesetzbuch Verbandsgemeinde Bearbeiter; Herr Schreiber Winnweiler Telefon 06302/602-50 Jakobstraße 29 Telefax ; 06302/602-34 67722 Winnweiler E-Mail SchreiberR@winnweiler-vg.de - Frühzeitige Beteiligung § 4 Abs. 1 BauGB - Bebauungsplan „Auf dem Rain“ in der Ortsgemeinde Imsbach Frist für die Stellungnahme 31.01.2023 Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Fischerstraße 12 67655 Kaiserslautern Tel.: (0631) 62409 - 433 Fax-Nr.: (0631) 62409 - 418 Name/Stelle der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange (Anschrift, Tel./Fax/E-Mail) Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserslautern Az.: 6427-0003#2022/0134-0111 32 AB2 Bearbeiterin: Frau Ellenberger</p> <p>Sonstige fachliche Anregungen und Informationen aus der eigenen Zuständigkeit gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>1. Oberflächenentwässerung Durch Überbauung und Befestigung von Bodenflächen entsteht ein verstärkter oberirdischer Abfluss von Niederschlagswasser sowie eine Verringerung der Grundwasserneubildungsrate. Eine Flächenversiegelung durch Baumaßnahmen verändert definitionsgemäß das Oberflächenwasserabflussgeschehen, weshalb generell zunächst nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist grundsätzlich die breitflächige Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers über die</p>	

Bebauungsplan "Auf dem Rain" in der Gemeinde Imsbach

Übersicht zu den im Rahmen der Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen und Hinweisen

Nr.	Behörde und sonstiger Träger öffentl. Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägung / Kommentierung und Beschlussvorschlag
		<p>belebte Bodenzone vor anderen Entwässerungsformen zu bevorzugen. Evtl. zum Abfluss gelangendes Niederschlagswasser soll, soweit möglich, breitflächig am Ort des Anfalls wieder zur Versickerung kommen und die allgemeinen Sorgfaltspflichten (§ 5 WHG) und Bewirtschaftungsgrundsätze (§ 6 WHG, § 55 Abs. 2 WHG, § 28 LWG) konsequent umgesetzt werden.</p> <p>In Punkt 5, Seite 13 der Begründung wird unter Schutzgut Wasser dargestellt, dass das Niederschlagswasser auf den Flächen der begrünten Produktionshalle zurückgehalten, und nach der Sammlung und Ableiten über die privaten Flächen (B1) mit Mulden und Senken, in der belebten Bodenzone, versickern kann.</p> <p>In den mir vorliegenden textlichen Festsetzungen sind hingegen keine Aussagen zu Mulden oder zur Versickerung enthalten. Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass auch Maßnahmen zum Schutz vor Hochwasser empfohlen werden.</p> <p>Ich empfehle, die Aussagen in Übereinstimmung zu bringen. Sofern keine Schädigung Dritter zu besorgen und eine ausreichende Versickerungsfähigkeit des Untergrundes gegeben ist, kann eine breitflächige Versickerung erlaubnisfrei erfolgen. A Sollte wider Erwarten eine erlaubnispflichtige Benutzung (bspw. Gezielte Versickerung in das Grundwasser über zentrale Anlagen oder Einleitung in ein Gewässer) notwendig sein, muss dementsprechend vor Verwirklichung des Tatbestands eine Einleiterlaubnis vorliegen.</p> <p>Im Rahmen des weiteren Bauleitverfahrens (Beteiligung gem. § 4.2 BauGB) ist hinsichtlich der Niederschlagswasserbewirtschaftung ein Entwässerungskonzept mit den entsprechenden Erläuterungen und zeichnerischen Darstellungen vorzulegen.</p> <p>2. Gewässer Das Verfahrensgebiet grenzt an den Imsbach (Gewässer III. Ordnung) an. Für bauliche Maßnahmen im 10m-Bereich im Sinne des § 31 LWG i. V. m. § 36 WHG</p>	

Bebauungsplan "Auf dem Rain" in der Gemeinde Imsbach

Übersicht zu den im Rahmen der Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen und Hinweisen

Nr.	Behörde und sonstiger Träger öffentl. Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägung / Kommentierung und Beschlussvorschlag
		<p>bedarf es einer wasserrechtlichen Genehmigung. Die Zuständigkeit für die Genehmigung (Anlagengenehmigung) liegt hierbei bei der Unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Donnersbergkreis. Laut Begründung Seite 9 wird hervorgehoben, dass durch den vorliegenden Bebauungsplan „Auf dem Rain“ der Imsbach in seiner Lage und der dazugehörige Gewässerrandstreifen in einer Breite von annähernd durchgehend 10 m erstmals verbindlich festgesetzt wird. Dieser Bereich (Streifen) ist von jeglicher Bebauung, Auffüllung, Einzäunung sowie gewässerunverträglichen Nutzung freizuhalten und dem Gewässer zur natürlichen Gewässerentwicklung und Biotopvernetzung zur Verfügung zu stellen.</p> <p>3. Starkregengefährdung An Intensität und Häufigkeit zunehmende Starkregenereignisse stellen eine Herausforderung für die moderne Bauleitplanung dar. Für die Verbandsgemeinde liegt die Gefährdungsanalyse mit ausgewiesenen Sturzflutenstehungsgebieten des Landesamts für Umwelt vor (Hochwasserinfopaket, Karte 5). Die Starkregengefährdungskarten sind Hinweiskarten zur ungefähren Lage abflusskonzentrierender Strukturen und Überflutungsbereiche. In Karte 5 werden innerhalb des gesamten Geltungsbereichs Überschwemmungen entlang von Tiefenlinien dargestellt (siehe Anlage Starkregengefährdungskarte). Diese erstrecken sich auch über den 10 Meter Bereich entlang des Imsbachs hinaus. Zudem werden Entstehungsgebiete von Sturzfluten nach Starkregen mit bis zu hohen Abflusskonzentrationen abgebildet. » Die Gefährdung sollte entsprechend berücksichtigt werden, sodass gefährdete Bereiche, zur Wahrung der gesunden Wohn- und Arbeitsbedingungen, möglichst freigehalten werden. Für die geplante Produktionshalle sollten Vorsorgemaßnahmen umgesetzt werden (z. B. angepasste Bauweise, Objektschutz, entsprechende Hinweise und Festsetzungen). Die Gestaltung und Nutzung der Außenflächen und der Zufahrt der Halle sollte ebenfalls starkregen- und hochwasserresilient erfolgen (z.B. Sicherung gelagerter Gegenstände gegen Abschwemmen ins Gewässer,</p>	<p>3. Starkregengefährdung</p> <p>Die Gemeinde Imsbach ist bestrebt gemeinsam mit dem Vorhabensträger das Gefährdungspotential zu minimieren und im Zusammenhang mit der Realisierung des Vorhabens gegenüber dem Ist-Zustand zu optimieren. Hierzu sollen durch die aktive Ausbildung und Anlage von Mulden in den festgesetzten Flächen für Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft und der „Reaktivierung“ der alten Imsbach-Parzelle ein Notabflussweg geschaffen und hergestellt werden.</p> <p>Die betriebliche Organisation zur Lagerung von Gegenständen wird dem Vorhabensträger übertragen mit der Maßgabe einer dementsprechenden Beachtung, dies bedarf aber keiner Übernahme in den Bebauungsplan.</p>

Bebauungsplan "Auf dem Rain" in der Gemeinde Imsbach

Übersicht zu den im Rahmen der Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen und Hinweisen

Nr.	Behörde und sonstiger Träger öffentl. Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägung / Kommentierung und Beschlussvorschlag
		<p>Anlegen von Rückhaltemulden und Freihalten von Notabflusswegen).</p> <p>Für die Ortsgemeinde Imsbach wurde noch kein Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept erstellt. Die Erstellung eines solchen Konzepts wird empfohlen.</p> <p>4. Grundwasserschutz In der Begründung (Seite 13) wird unter Schutzgut Wasser erwähnt, dass der im Plangebiet vorhandenen Brunnen erhalten werden soll. Für den Brunnen, dessen bisherige Nutzung nicht genau bekannt ist und der nach den Angaben in der Begründung einem ganzjährigen Ertrag von durchschnittlich 18 m³/h habe, liegt keine gültige wasserrechtliche Zulassung vor. Zum Schutze des Grundwassers ist der Brunnen vom Eigentümer des Grundstücks ordnungsgemäß zu verschließen. Bei der Verschließung sind die Maßgaben des DVGW Regelwerkes Merkblatt W 135 zu beachten. Nach Abschluss der Verschließung ist das Verschließprotokoll der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, vorzulegen. Von einer Verschließung kann ggf. nur dann abgesehen werden, wenn für eine weitere Brunnennutzung eine wasserrechtliche Zulassung bei der zuständigen Wasserbehörde beantragt wird (bis zu 24 m³/d bei der der Kreisverwaltung des Donnerbergkreises, als Untere Wasserbehörde; über 24 m³/d bei der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, als Obere Wasserbehörde). Von einer Verschließung kann ggf. auch dann abgesehen werden, wenn der Brunnen zu Notversorgungszwecke von den</p>	<p>Die Empfehlung zur Erstellung eines Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept wird von der Gemeinde vermerkt und in die Liste der zur erstellenden Planungsaufgaben aufgenommen.</p> <p>Beschlussempfehlung: An der Fortführung des Verfahrens mit der Maßgabe der redaktionellen Anpassung des Bebauungsplanes mit der Möglichkeit eines Notabflusses innerhalb der alten Imsbach-Parzelle wird festgehalten.</p> <p>4. Grundwasserschutz: Der vorhandene Brunnen soll ausschließlich für den Objektschutz (Brandschutz) genutzt werden. Hierzu bestehen Abstimmungen mit den Verbandsgemeinde und Feuerwehr den Brunnen und das Reservoir auch für den öffentlich notendigen Brandschutz bereitzustellen. Die entsprechenden privatrechtlichen Vereinbarungen zwischen der Verwaltung, Feuerwehr und der Gemeinde Imsbach sind in Vorbereitung. Ein Verschließen des Brunnes ist nicht gewollt. Die Notversorgung zur Löschwasservorhaltung ist das erklärte Ziel und wird durch den Bebauungsplan ermöglicht. Hierfür werden die erforderlichen Wegerechte zur Wasserentnahmestelle für die Feuerwehr festgesetzt.</p>

Bebauungsplan "Auf dem Rain" in der Gemeinde Imsbach

Übersicht zu den im Rahmen der Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen und Hinweisen

Nr.	Behörde und sonstiger Träger öffentl. Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägung / Kommentierung und Beschlussvorschlag
		<p>Verbandsgemeindewerken Winnweiler vorgehalten würde und im Hinblick auf seinen technisch und hygienisch einwandfreien Zustand gewartet würde. In diesem Zusammenhang wird daher um eine entsprechende Mitteilung gebeten.</p> <p>5. Schmutzwasser Nach § 57 LWG hat die Verbandsgemeinde Winnweiler als, Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung sicherzustellen, dass das in ihrem Gebiet anfallende Abwasser ordnungsgemäß beseitigt wird. Hierbei darf das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt werden (§ 55 WHG) Die Verbandsgemeinde hat die dafür erforderlichen Einrichtungen und Anlagen nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben (§ 60 WHG u. § 60 LWG) Die Festsetzungen des Bebauungsplanes und der sich daraus ergebende Umgang mit Abwasser darf keine nachteiligen Veränderungen des ökologischen und chemischen Zustands der Gewässer nach sich ziehen und hat dem Verschlechterungsverbot Sorge zu tragen. Das Schmutzwasser ist in den Mischwasserkanal einzuleiten. Es ist sicher zu stellen, dass der zukünftige Betrieb der Mischwasseranlagen dem Stand der Technik entspricht und durch die vorhandenen Erlaubnisse für die Bauwerke der Mischwasserkanalisation, hier für das RÜB Imsbach unter dem Az. 32/4-16.06.08-118/00, und für die Kläranlage Winnweiler, Az. 32/4.-16.13.08-185/00, abgedeckt sind.</p> <p>6. Bodenschutz Böden erfüllen für stabile Ökosysteme wichtige Filter-, Speicher- und Pufferfunktionen. Gleichzeitig sind Böden aber leicht zerstörbar und erneuern sich durch natürliche Verwitterungsprozesse nur in geringem Umfang. Die Verknappung bzw. Gefährdung der Böden geht auf Versiegelung, nutzungsbedingte Bodenabträge, Bodenverdichtung oder auf Stoffeinträge zurück. Eine wesentliche Zielvorgabe ist auch deshalb, den Flächenverbrauch im Sinne der Nachhaltigkeit zu</p>	<p>Beschlussempfehlung: An der Fortführung des Verfahrens mit der Ergänzung der Festsetzung um ein Wegerecht für die Feuerwehr bis zur Entnahmestelle in Nähe des Brunnens wird festgehalten.</p> <p>5. Schmutzwasser: Der erforderliche Schmutzwasseranschluss ist vorabgestimmt mit den VG-Werken. Im Zuge des zu erstellenden Entwässerungsantrags sind die Anforderungen durch den Vorhabensträger ordnungsgemäß zu erbringen. Die Hinweise bedürfen keiner Änderung oder Ergänzung der vorliegenden Bebauungsplanung. Die Anforderungen sind allgemeingültig.</p> <p>Beschlussempfehlung: An der Fortführung des Verfahrens wird festgehalten es ist kein Beschluss erforderlich.</p> <p>6. Bodenschutz: Die Hinweise bedürfen keiner Änderung oder Ergänzung der vorliegenden Bebauungsplanung. Die Anforderungen sind allgemeingültig.</p>

Bebauungsplan "Auf dem Rain" in der Gemeinde Imsbach

Übersicht zu den im Rahmen der Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen und Hinweisen

Nr.	Behörde und sonstiger Träger öffentl. Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägung / Kommentierung und Beschlussvorschlag
		<p>reduzieren (z. B. durch Schließung von Baulücken, Nutzung von Entsiegelungspotentialen und Optimierung bisheriger Siedlungsstrukturen). Im Hinblick auf den vorsorgenden Bodenschutz sollte dies bei der Umweltprüfung entsprechend berücksichtigt werden.</p> <p>Für den Geltungsbereich sind hier keine Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt (<i>nachsorgender Bodenschutz</i>). Sofern bei Ihnen Erkenntnisse über abgelagerte Abfälle (Altablagerungen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährlichen Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) oder gefahrverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen wie z.B. Schadstoffverunreinigungen, Bodenverdichtungen oder -erosionen (Verdachtsflächen bzw. schädliche Bodenveränderungen) vorliegen, sollten diese auf ihre Umweltauswirkungen (Gefährdungspfade Boden, Wasser, Luft) hin überprüft werden.</p>	<p>Beschlussempfehlung:</p> <p>An der Fortführung des Verfahrens wird festgehalten es ist kein Beschluss erforderlich.</p>
31	<p>VERMESSUNGS- UND KATASTERAMT WESTPFALZ Bahnhofstraße 24 66953 Pirmasens 20.01.2023</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, anbei übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme zu o.g. Entwurf des Bebauungsplans "Auf dem Rain" in der Ortsgemeinde Imsbach</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, zum o.g. Entwurf des Bebauungsplanes werden von unserer Seite folgende Anregungen vorgebracht: In der Begründung, Seite 5, unter 1. Ausgangslage, Ziel und Zweck der Satzung, Abs. 2, bitten wir die Aufzählung der vom räumlichen Geltungsbereich umfassten Flurstücke zu überprüfen und ggf. entsprechend unseres Vorschlags zu korrigieren (siehe Anlage 1 und 2). Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme welche Hinweise enthält zur Kenntnis.</p> <p>Beschlussempfehlung:</p> <p>An der Fortführung des Verfahrens mit der Ergänzung und erforderlichen redaktionellen Anpassung der Grundstücksaufzählung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird festgehalten.</p>
32	<p>Zweckverband Wasserversorgung „Westpfalz“ Am Ramsteiner Weg 2 Postfach 27</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, bezugnehmend auf Ihre E-Mail vom 20.12.2022 möchten wir zu dem oben genannten Bauvorhaben Stellung nehmen.</p>	<p>Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme die keine Einwände enthält zur Kenntnis, kein Beschluss erforderlich.</p>

Bebauungsplan "Auf dem Rain" in der Gemeinde Imsbach

Übersicht zu den im Rahmen der Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen und Hinweisen

Nr.	Behörde und sonstiger Träger öffentl. Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägung / Kommentierung und Beschlussvorschlag
	67685 Weilerbach 12.01.2023	Im betroffenen Bereich befindet sich keine Wasserleitung des Zweckverbandes -Wasserversorgung „Westpfalz“. Somit bestehen keine Einwände gegen den Bebauungsplanentwurf. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	
33	Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e. V., Gaulsheimer Str. 11 A 55437 Ockenheim 31.01.2023	Sehr geehrte Damen und Herren, der Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz hat zum oben genannten Beteiligungsverfahren keine Einwände. Mit freundlichen Grüßen	Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme die keine Einwände enthält zur Kenntnis, kein Beschluss erforderlich.
34	Verbandsgemeinde Winnweiler Feuerwehr Jakobstrasse 58, 67722 Winnweiler 10.01.2023	Sehr geehrte Damen und Herren, aus Sicht der Feuerwehr bestehen keine Bedenken gegen die geplante Umsetzung des Bebauungsplanes „Auf dem Rain“ in der Gemeinde Imsbach. Nachfolgenden Punkt bitten wir zu beachten: Die Durchfahrtsbreite der Verkehrsfläche darf nicht unter 3,50 m eingeschränkt werden und muss ein Gewicht von 16 t tragen können, um die uneingeschränkte Zufahrt von Einsatzfahrzeugen zu gewährleisten. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.	Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme welche keine Bedenken enthält zur Kenntnis. Die formulierten Hinweise werden erfüllt durch den Vorhabensträger. Beschlussempfehlung: An der Fortführung des Verfahrens wird festgehalten
35	Verbandsgemeinde Winnweiler Bauverwaltung, Öffentliche Einrichtungen und Technische Dienste Jakobstrasse 29, 67722 Winnweiler 11.01.2023	Sehr geehrte Damen und Herren, seitens der Bauverwaltung der Verbandsgemeinde Winnweiler möchte wir folgende Stellungnahme zum Bebauungsplan „Auf dem Rain“ abgeben: Das dort vorhandene Brückenbauwerk wurde gemäß DIN 1076 durch einen fachkundigen Bauwerksprüfer untersucht. Aufgrund nicht vorhandener Unterlagen zu dem Bauwerk kann keine genaue Angabe über die Tragfähigkeit des Bauwerks gemacht werden. Nach ersten statischen Einschätzungen des Ingenieurbüros Verheyen aus Bad Kreuznach, eine Überfahrt eines SLW 30 nicht zulässig. Auch bei genauerem Aufmaß und mehr Eingangswerten für die Berechnung sei eine Zulässigkeit zur Überfahrt eines SLW 30 nicht zu erwarten.	Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme welche fachliche Hinweise enthält zur Kenntnis. Die formulierten Hinweise werden erfüllt durch den Vorhabensträger. Durch die getroffenen Festsetzungen von öffentlichen Verkehrsflächen werden die Zufahrbarkeiten und die Durchfahrt für Dritte zu dahinterliegenden Grundstücke, auch bei einem Eigentümerwechsel, dauerhaft sichergestellt. Beschlussempfehlung: An der Fortführung des Verfahrens wird festgehalten

Bebauungsplan "Auf dem Rain" in der Gemeinde Imsbach

Übersicht zu den im Rahmen der Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen und Hinweisen

Nr.	Behörde und sonstiger Träger öffentl. Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägung / Kommentierung und Beschlussvorschlag
		Ebenfalls soll berücksichtigt werden, dass bei einem eventuellem Eigentümerwechsel der Grundstücke im B-Plan, die Durchfahrt für Dritte zu dahinter liegenden Grundstücken aufrechterhalten wird. Mit freundlichen Grüßen	
36	Verbandsgemeindewerke Winnweiler Jakobstr. 29 67722 Winnweiler 27.01.2023	Gegen den Bebauungsplan bestehen seitens der Verbandsgemeindewerke keine grundsätzlichen Bedenken. Die Erschließung soll mit Ausnahme von Hausanschlüssen im öffentlichen Verkehrsbereich über private Erschließungsanlagen erfolgen. Die entsprechende Kostenerstattung für die Hausanschlüsse sowie einmaligen Beiträge Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für die neu erschlossene Fläche, technische Details und etwaige Leitungsrechte werden in einem Erschließungsvertrag geregelt, zu dessen Abschluss sich der „Vorhabenträger“ im Städtebaulichen Vertrag verpflichtet hat. Betreffend Abwasserbeseitigung erfolgt lediglich ein Anschluss des Schmutzwassers an die öffentliche Kanalisation, die Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt im Plangebiet durch den „Vorhabenträger“. Zur Löschwasserversorgung kann erst eine Aussage nach Vorlage der benötigten Löschwassermenge getroffen werden, wobei entsprechend der Planunterlagen hierzu in Abstimmung mit der Verbandsgemeinde als Träger des Brandschutz die Löschwasserversorgung unter Einbeziehung von geplanten Versickerungs- und Teichanlagen, des Gewässer und ggfs. eines vorhandenen Brunnens erfolgen soll. Zur einer etwaigen Nutzung des vorhandenen Brunnens ist darauf hinzuweisen, dass hierfür kein Wasserrecht besteht und eine Nutzung als Brauchwasser der Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang durch die Verbandsgemeinde bedarf. Für Löschwasserzwecke ist die Nutzung in Abstimmung mit der Verbandsgemeinde als Träger des Brandschutzes möglich.	Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme die keine grundsätzlichen Bedenken enthält zur Kenntnis. Die formulierten Hinweise und notwendige Abstimmungen mit den Verbandsgemeinden als Träger des Brandschutzes, werden dem Vorhabensträger übertragen. Die Nutzung der Brunnen für die Bereitstellung als Löschwasserreservoir werden von der Gemeinde Imsbach unterstützt und durch die entsprechende Festsetzung eines Wegerechtes für die Feuerwehr im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sichergestellt. Beschlussempfehlung: An der Fortführung des Verfahrens wird festgehalten mit der Ergänzung der Festsetzung eines Wegerechtes für die Feuerwehr bis zur Entnahmestelle.
37	AUFSICHTS- UND DIENSTLEISTUNGSDIREKTION Außenstelle Schulaufsicht Postfach 100104	Sehr geehrte Damen und Herren, Belange der Schulaufsicht sind vom BP nicht berührt. Aus Sicht der Schulbehörde bestehen keine Bedenken. Mit freundlichen Grüßen	Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme welche keine Bedenken enthält zur Kenntnis, kein Beschluss erforderlich.

Bebauungsplan "Auf dem Rain" in der Gemeinde Imsbach

Übersicht zu den im Rahmen der Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen und Hinweisen

Nr.	Behörde und sonstiger Träger öffentl. Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägung / Kommentierung und Beschlussvorschlag
	67401 Neustadt an der Weinstraße 20.12.2022		
38	Kreisverwaltung Donnersbergkreis Postfach 1280 67285 Kirchheimbolanden Veterinäramt und Landwirtschaft 21.12.2022	Sehr geehrte Damen und Herren, gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes werden von Seiten des Veterinäramtes keine Einwendungen erhoben. Mit freundlichen Grüßen	Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme welche keine Einwendungen enthält zur Kenntnis, kein Beschluss erforderlich.
39	Einwender 1 13.01.2023	Sehr geehrte Damen und Herren, als Grundstückseigentümerin des Grundstückes Plan-Nr. 481/11 (Gienanthstraße 14, 67817 Imsbach) bin ich in o.g. Bauleitverfahren als Anliegerin unmittelbar Betroffene. Da die Aufstellung des Bebauungsplanes, wie in der öffentlichen Bekanntmachung dargelegt (Ziele und Zweck der Planung), mehr privatrechtlichen Interessen als Öffentlichen Interessen unterliegt bitte daher um Stellungnahme nachfolgender Fragen. Schutz vor Hochwasser (Vorentwurf textliche Festsetzungen Punkt C) Das von mir bewohnte Gebäude wurde im Jahr 1972 fertiggestellt. In der Vergangenheit habe ich es erlebt, dass bei Starkregen das Grundstück mit der Plan-Nr. 478 durch den angrenzenden Bachlauf („Imsbach“) auch schon mal überflutet war. Bei neuerlichen Starkregenereignissen steht die „Imsbach“ teilweise bis zur letzten Stufe einer zu dem Bachlauf führenden Treppe. Bislang wurde eine Überflutung meines Grundstückes dadurch Verhindert, da das Grundstück 478 tiefer liegt und noch höhere Wasserstände des Bachbettes sich auf v. g. Grundstück weiterhin darauf verteilen und auch versickern würden. Dies scheint m.E. bei dem geplanten Vorhaben und der damit versiegelnden Flächen zukünftig problematisch. t In dem Umweltbericht zum o.g. Bebauungsplan wird von „Mulden und Senken“ gesprochen, die das Sammeln und Ableiten des Oberflächenwassers regeln sollen. Wie muss ich mir das vorstellen?	Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme welche Bedenken enthält zur Kenntnis. Schutz vor Hochwasser: Die Gemeinde Imsbach ist bestrebt gemeinsam mit dem Vorhabensträger das Gefährdungspotential zu minimieren und im Zusammenhang mit der Realisierung des Vorhabens gegenüber dem Ist-Zustand zu optimieren. Hierzu sollen durch die aktive Ausbildung und Anlage von Mulden in den festgesetzten Flächen für Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft und der „Reaktivierung“ der alten Imsbach-Parzelle ein Notabflussweg geschaffen und hergestellt werden. Durch den Vorhabensträger ist die wasserfachliche und wassergesetzliche Begleitplanung einschließlich der Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde zum Baubeginn herbeizuführen. Damit wird sichergestellt, dass die Ist-Situation nicht verschlechtert und Überschwemmungen vorgesorgt wird.

Bebauungsplan "Auf dem Rain" in der Gemeinde Imsbach

Übersicht zu den im Rahmen der Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen und Hinweisen

Nr.	Behörde und sonstiger Träger öffentl. Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägung / Kommentierung und Beschlussvorschlag
		<p>Wie wird verhindert, dass bei Überlauf es Bachbettes weder das geplante Bauvorhaben noch die Anlieger des „Imsbachs“ in Mitleidenschaft gezogen wird? Sind Aufschüttungen entlang des Bachlaufes geplant, die eine Überschwemmung des geplanten Bauvorhabens verhindern sollen? Textliche Festsetzung B Nr. 10</p> <p>Des weiteren habe ich noch die Frage, seit wann das o.g. Grundstück nicht mehr als Wasserschutzgebiet gilt, da in meiner Erinnerung, dies auch mit Schildern ausgewiesen war.</p> <p>Maß der baulichen Nutzung/Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch</p> <p>Geplant ist ein im Außenbereich liegendes Gelände in ein Mischgebiet zu integrieren. Es soll dabei gleichzeitig noch eine abweichende Bauweise festgesetzt werden, die eine Bebauung in dieser Größe erst ermöglicht. Dabei wird im Umweltbericht des Bebauungsplanes auf die Auswirkungen zu den einzelnen Schutzgütern Bezug genommen.</p> <p>Nach § 6 Abs. 1 BauNVO dienen Mischgebiete dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören.</p> <p>Was mein Anwesen betrifft, konnte ich bislang von dem in der Nachbarschaft liegenden Gewerbebetrieb keine nennenswerte Lärmbelastigungen verzeichnen.</p> <p>Durch die Größe und die Lage des geplanten Bauvorhaben, sehe ich jedoch künftig „wesentliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch“, da sich dieses unmittelbar an mein Grundstück anschließt.</p> <p>Es ist richtig, dass das Grundstück als Weide genutzt wird. Es sind auch bislang keine Lärmbelastigungen davon ausgegangen.</p> <p>Geplant ist der Neubau einer Produktionshalle zum Herstellen von Dach- und Wandelementen. Die Produktion dieser Elemente sowie der tägliche Lieferverkehr (An- und Abfuhr durch LKW) wird sicherlich nicht ohne Lärmbelastigungen einhergehen. Es werden</p>	<p>Im Zuge der Bebauungsplanaufstellung werde alle aktuellen Rechtsgrundlagen und Verordnungen berücksichtigt. Eine bestehende und geltende Wasserschutzgebietsausweisung ist nicht gegeben.</p> <p>Zum Entwurf des Bebauungsplanes wurde eine Schalltechnische Untersuchung zum Bauvorhaben Neubau Produktionshalle Dachdeckerei und Zimmerei Timo Schultz e.K. in Imsbach vom Feb. 2023, erstellt durch FIRU Gfl - Gesellschaft für Immissionsschutz mbH belegt die Verträglichkeit der festgesetzten Mischgebietenutzung</p> <p>Das Ergebnis der Berechnung ist (s. Seite 14):</p> <p>Der Regelbetrieb am Tag (6:00 bis 22:00 Uhr) ist durch den Betrieb in der geplanten Halle inkl. Kfz-Bewegungen an dem am stärksten betroffenen Immissionsort Gienanthstraße 4 mit einer Gewerbelärmzusatzbelastung von 54 dB(A) zu rechnen. Die prognostizierten Zusatzbelastung unterschreitet den Immissionsrichtwert der TA Lärm für Gewerbelärmeinwirkungen in Mischgebieten am Tag von 60 dB(A) um mindestens 6 dB(A). An den am stärksten betroffenen Immissionsorten im allgemeinen Wohngebiet nördlich der Gienanthstraße (Immissionsort Gienanthstraße 3) unterschreitet die prognostizierte Gewerbelärmzusatzbelastung des Vorhabens von 47 dB(A) den Immissionsrichtwert für Gewerbelärmeinwirkungen in Allgemeinen Wohngebieten von 55 dB(A) um 8 dB(A). An allen maßgeblichen Immissionsorten unterschreitet die prognostizierte Gewerbelärmzusatzbelastung die Immissionsrichtwerte</p>

Bebauungsplan "Auf dem Rain" in der Gemeinde Imsbach

Übersicht zu den im Rahmen der Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen und Hinweisen

Nr.	Behörde und sonstiger Träger öffentl. Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägung / Kommentierung und Beschlussvorschlag
		<p>Sägen, Fräsen, Bohrer zum Einsatz kommen um die Hölzer zu bearbeiten. Wie wird verhindert, dass die zulässige Geräuschemission nicht überschritten wird und was kann ich dagegen tun, wenn doch? Denn sobald die Anlage in Betrieb geht, wird es außer den Anliegern „Keinen“ mehr interessieren wie laut das Gewerbe ist. Die Erweiterung des Betriebes in der geplanten Größe wird ein erheblicher Eingriff in die Wohnqualität der betroffenen Anlieger, da an 6 Tagen der Woche mit Produktionslärm etc. zu rechnen ist und somit auch eine Wertminderung meines Grundstückes zur Folge hat. Diese Bedenken/Anregungen/Auflagen bitte ich bei den weiteren Planungen/Genehmigungen zu berücksichtigen. In Erwartung Ihrer Antwort verbleibe ich Mit freundlichen Grüßen.</p>	<p>der TA Lärm um mindestens 6 dB(A). Die Zusatzbelastung durch das Vorhaben ist damit gemäß TA Lärm als nicht relevant zu beurteilen.</p> <p>Beschlussempfehlung:</p> <p>Es wird der Bebauungsplan redaktionell ergänzt, um die Inhalte der wasserwirtschaftlichen Belange und der schalltechnischen Untersuchung. An der Fortführung des Bebauungsplanes wird aufgrund der vorliegenden Untersuchungsergebnisse festgehalten.</p>
40	Einwender 2 21.01.2023	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, ich bin Grundstückeigentümer des Grundstückes Plan-Nr. 476/19 und 476/20, Gegen das geplante Bauvorhaben erhebe ich folgende Bedenken: In den vergangenen Jahren gab es bei starkem Regen vereinzelt ein Überlauf der- Imsbach - in unserem Tal hierbei wurde auch das Grundstück Plan Nr. 478 auch überflutet. Sollte durch bauliche Errichtungen oder Geländeänderungen das Grundstück Plan Nr. 478 kein Hochwasser mehr aufnehmen, so muss mit erhöhter Überflutung der angrenzenden Grundstücke gerechnet werden.</p>	<p>Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme welche Bedenken enthält zur Kenntnis.</p> <p>Die Gemeinde Imsbach ist bestrebt gemeinsam mit dem Vorhabensträger das Gefährdungspotential zu minimieren und im Zusammenhang mit der Realisierung des Vorhabens gegenüber dem Ist-Zustand zu optimieren. Hierzu sollen durch die aktive Ausbildung und Anlage von Mulden in den festgesetzten Flächen für Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft und der „Reaktivierung“ der alten Imsbach-Parzelle ein Notabflussweg geschaffen und hergestellt werden. Durch die Festsetzung des Gewässerschutzstreifens von 10 m auf der Parzelle 478 wird der Hochwasservorsorge Rechnung getragen und sichergestellt das dieses Flurstück immer der Aufnahme von Wasser zur Verfügung steht.</p> <p>Durch den Vorhabensträger ist die wasserfachliche und wassergesetzliche Begleitplanung einschließlich der Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde zum Baubeginn herbeizuführen. Damit wird sichergestellt, dass</p>

Bebauungsplan "Auf dem Rain" in der Gemeinde Imsbach

Übersicht zu den im Rahmen der Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen und Hinweisen

Nr.	Behörde und sonstiger Träger öffentl. Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägung / Kommentierung und Beschlussvorschlag
		<p>Wie ich dem Bebauungsplan/Begründung entnommen habe soll eine Produktionshalle zum Herstellen von Dach- und Wandelementen mit CNC Abbundanlage und Portalbearbeitung gebaut werden. Hierzu habe ich starke Bedenken, dass die erlaubten Lärmbelastung für Mischgebiete überschritten werden. Die Anlieferung von Material und Abtransport der Fertigteile durch LKW wird auch erheblichen Lärm verursachen, der wahrscheinlich nicht im Voraus zu bemessen ist. Bei dem geplanten Betrieb gehe ich von einer 5 - 6 Tageweche und zwei Schichtbetriebe aus, somit wird ein ruhiger Aufenthalt in meinen Garten nicht mehr möglich sein.</p> <p>Wahrscheinlich werden Tore der Halle im vorderen und rückwärtigen Bereich im Sommer geöffnet sein, teils zur Frischluftzufuhr als auch bei der bei Anlieferung der benötigten Materialien und hierbei wird es auch zu erhöhter Lärmbelastung kommen</p> <p>Sollte der Bebauungsplan genehmigt werden, ändert sich die Bebauungslinie auf meinem Grundstück.</p>	<p>die Ist-Situation nicht verschlechtert und Überschwemmungen vorgesorgt wird.</p> <p>Zum Entwurf des Bebauungsplanes wurde eine Schalltechnische Untersuchung zum Bauvorhaben Neubau Produktionshalle Dachdeckerei und Zimmerei Timo Schultz e.K. in Imsbach vom Feb. 2023, erstellt durch FIRU Gfl - Gesellschaft für Immissionsschutz mbH belegt die Verträglichkeit der festgesetzten Mischgebietenutzung</p> <p>Das Ergebnis der Berechnung ist (s. Seite 14):</p> <p>Der Regelbetrieb am Tag (6:00 bis 22:00 Uhr) ist durch den Betrieb in der geplanten Halle inkl. Kfz-Bewegungen an dem am stärksten betroffenen Immissionsort Gienanthstraße 4 mit einer Gewerbelärmzusatzbelastung von 54 dB(A) zu rechnen. Die prognostizierten Zusatzbelastung unterschreitet den Immissionsrichtwert der TA Lärm für Gewerbelärmeinwirkungen in Mischgebieten am Tag von 60 dB(A) um mindestens 6 dB(A). An den am stärksten betroffenen Immissionsorten im allgemeinen Wohngebiet nördlich der Gienanthstraße (Immissionsort Gienanthstraße 3) unterschreitet die prognostizierte Gewerbelärmzusatzbelastung des Vorhabens von 47 dB(A) den Immissionsrichtwert für Gewerbelärmeinwirkungen in Allgemeinen Wohngebieten von 55 dB(A) um 8 dB(A). An allen maßgeblichen Immissionsorten unterschreitet die prognostizierte Gewerbelärmzusatzbelastung die Immissionsrichtwerte der TA Lärm um mindestens 6 dB(A). Die Zusatzbelastung durch das Vorhaben ist damit gemäß TA Lärm als nicht relevant zu beurteilen.</p>

Bebauungsplan "Auf dem Rain" in der Gemeinde Imsbach

Übersicht zu den im Rahmen der Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen und Hinweisen

Nr.	Behörde und sonstiger Träger öffentl. Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägung / Kommentierung und Beschlussvorschlag
		<p>Ich gehe davon aus, dass bei der geplanten Durchführung, mein Anwesen an Wert verlieren wird.</p> <p>Ich bitte beim Genehmigungsverfahren und weiter Planung alle Bedenken und Anregungen zu berücksichtigen. Ich bitte um Antwort auf mein Schreiben und verbleibe</p> <p>Zu beanstanden ist weiterhin: 1) Die enorme Versiegelung durch Halle und sonstige damit zusammenhängende Anlagen. 2) das dieser Bau nicht in einem Gewerbegebiet bzw. bei Schichtdienst sogar in einem Industriegebiet anzusiedeln ist. Mit freundlichen Grüßen.</p>	<p>Der Bebauungsplan trifft keinerlei Festsetzungen auf den genannten Grundstücken Plan-Nr. 476/19 und 476/20, von daher besteht kein Änderungs- oder Anpassungsbedarf an der vorliegenden Planung.</p> <p>Die Vermutung wird zurückgewiesen da der Bebauungsplan dazu keine Anhaltspunkte bietet.</p> <p>Die Berücksichtigung der Bedenken und Anregungen wie auch die Mitteilung des Ergebnisses der Entscheidung an den Anlieger erfolgt sachgemäß im Abwägungsprozess der Gemeinde Imsbach.</p> <p>Für die Versiegelung wurde der notwendige Ausgleich geschaffen.</p> <p>Es gelten die Anforderungen an ein Mischgebiet für die festgesetzte Nutzungsart. Ein Schichtbetrieb ist damit ausgeschlossen.</p> <p>Beschlussempfehlung: Es wird der Bebauungsplan redaktionell ergänzt, um die Inhalte der wasserwirtschaftlichen Belange und der schalltechnischen Untersuchung. An der Fortführung des Bebauungsplanes wird festgehalten.</p>
41	Einwender 3 23.01.2023	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, in oben aufgeführtem Bebauungsplan und geplantem Bauvorhaben bin ich und mein Sohn als Erbe mit dem Bauleitverfahren als Anlieger des Grundstücks Gienanthstraße 16 mit der Plan - Nr. 476/28 und 476/ 29 unmittelbar betroffen.</p> <p>Gegen das geplante Bauvorhaben habe ich folgende Bedenken: Wie aus dem Bebauungsplan und der Begründung zu entnehmen ist u.a. ein Neubau einer Produktionshalle zum Herstellen von Dach- und Wandelementen mit CNC Abbundanlage geplant. Als Eigentümer des Nachbargrundstücks habe ich starke Bedenken, dass bei einem Betrieb dieser geplanten Größe der mit</p>	<p>Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme welche Bedenken enthält zur Kenntnis.</p> <p>Zum Entwurf des Bebauungsplanes wurde eine Schalltechnische Untersuchung zum Bauvorhaben Neubau Produktionshalle Dachdeckerei und Zimmerei Timo Schultz e.K. in Imsbach vom Feb. 2023, erstellt durch FIRU Gfl - Gesellschaft für Immissionsschutz mbH</p>

Bebauungsplan "Auf dem Rain" in der Gemeinde Imsbach

Übersicht zu den im Rahmen der Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen und Hinweisen

Nr.	Behörde und sonstiger Träger öffentl. Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägung / Kommentierung und Beschlussvorschlag
		<p>Kreissägen, Fräser, Bohrer und luftbetriebenen Arbeitsmaschinen voraussichtlich an 6 Tagen der Woche arbeitet zulässigen Lärmbelastungen für Mischgebiete (Wohngebiet) nicht eingehalten werden.</p> <p>Ebenso wird wahrscheinlich mit erhöhtem Lärm durch An- und Abfahrt der Materialien und Fertigteile durch Schwerlastverkehr zu rechnen sein. Des weiteren wird es im Sommer bei geöffnetem Hallentor zu einer Erhöhung der Lärmbelästigung kommen. Einen ruhigen Aufenthalt im Garten, wird es dann an Wochentagen nicht mehr geben.</p> <p>Ein weiteres Anliegen betrifft den Hochwasserschutz meines Grundstückes inkl. Wohn- und Nebengebäude. Da sich in meinem Anwesen kein Abfluss für eindringendes Hochwasser befindet (Keller), habe ich aufgrund der Lage bei Starkregen nicht nur mit dem Oberflächenwassers der Gienanthstraße, sondern auch mit dem Überlaufen der „Imsbach“ zu kämpfen.</p> <p>Da es in der Vergangenheit bei Starkregen zur Überflutung meines Grundstückes kam und hierbei die Grünfläche des Grundstückes Plan - Nr.478 als Ausgleichsfläche und Versickerungsfläche diente so dass keine Schäden entstanden.</p>	<p>belegt die Verträglichkeit der festgesetzten Mischgebietenutzung</p> <p>Das Ergebnis der Berechnung ist (s. Seite 14):</p> <p>Der Regelbetrieb am Tag (6:00 bis 22:00 Uhr) ist durch den Betrieb in der geplanten Halle inkl. Kfz-Bewegungen an dem am stärksten betroffenen Immissionsort Gienanthstraße 4 mit einer Gewerbelärmzusatzbelastung von 54 dB(A) zu rechnen. Die prognostizierten Zusatzbelastung unterschreitet den Immissionsrichtwert der TA Lärm für Gewerbelärmeinwirkungen in Mischgebieten am Tag von 60 dB(A) um mindestens 6 dB(A). An den am stärksten betroffenen Immissionsorten im allgemeinen Wohngebiet nördlich der Gienanthstraße (Immissionsort Gienanthstraße 3) unterschreitet die prognostizierte Gewerbelärmzusatzbelastung des Vorhabens von 47 dB(A) den Immissionsrichtwert für Gewerbelärmeinwirkungen in Allgemeinen Wohngebieten von 55 dB(A) um 8 dB(A). An allen maßgeblichen Immissionsorten unterschreitet die prognostizierte Gewerbelärmzusatzbelastung die Immissionsrichtwerte der TA Lärm um mindestens 6 dB(A). Die Zusatzbelastung durch das Vorhaben ist damit gemäß TA Lärm als nicht relevant zu beurteilen.</p> <p>Die Gemeinde Imsbach ist bestrebt gemeinsam mit dem Vorhabensträger das Gefährdungspotential zu minimieren und im Zusammenhang mit der Realisierung des Vorhabens gegenüber dem Ist-Zustand zu optimieren. Hierzu sollen durch die aktive Ausbildung und Anlage von Mulden in den festgesetzten Flächen für Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft und der „Reaktivierung“ der alten Imsbach-Parzelle ein Notabflussweg geschaffen und hergestellt werden. Durch die Festsetzung des Gewässerschutzstreifens von 10 m</p>

Bebauungsplan "Auf dem Rain" in der Gemeinde Imsbach

Übersicht zu den im Rahmen der Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen und Hinweisen

Nr.	Behörde und sonstiger Träger öffentl. Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägung / Kommentierung und Beschlussvorschlag
		<p>Sollte das Geplante Bauvorhaben ausgeführt werden, befürchte ich einen Wertverlust meiner Liegenschaft.</p> <p>Eine Abschließende Frage das zu überplanende Gelände war als Wasserschutzgebiet ausgewiesen, kann so etwas einfach rückgängig gemacht werden.</p> <p>Ich bitte diese Bedenken bei weiteren Genehmigungsverfahren und Planungen zu berücksichtigen.</p> <p>Ich bitte um Bestätigung und Antwort auf mein Schreiben.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>auf der Parzelle 478 wird der Hochwasservorsorge Rechnung getragen und sichergestellt das dieses Flurstück immer der Aufnahme von Wasser zur Verfügung steht.</p> <p>Durch den Vorhabensträger ist die wasserfachliche und wassergesetzliche Begleitplanung einschließlich der Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde zum Baubeginn herbeizuführen. Damit wird sichergestellt, dass die Ist-Situation nicht verschlechtert und Überschwemmungen vorgesorgt wird.</p> <p>Die Vermutung wird zurückgewiesen da der Bebauungsplan dazu keine Anhaltspunkte bietet.</p> <p>Im Zuge der Bebauungsplanaufstellung werde alle aktuellen Rechtsgrundlagen und Verordnungen berücksichtigt. Eine bestehende und geltende Wasserschutzgebietsausweisung ist nicht gegeben.</p> <p>Die Berücksichtigung der Bedenken und Anregungen wie auch die Mitteilung des Ergebnisses der Entscheidung an den Anlieger erfolgt sachgemäß im Abwägungsprozess der Gemeinde Imsbach.</p> <p>Beschlussempfehlung:</p> <p>Es wird der Bebauungsplan redaktionell ergänzt, um die Inhalte der wasserwirtschaftlichen Belange und der schalltechnischen Untersuchung. An der Fortführung des Bebauungsplanes wird festgehalten</p>